

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. August 1982
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bahner (CDU/CSU)	49, 50, 51, 52	Dr. Lammert (CDU/CSU)	41, 44, 105
Dolata (CDU/CSU)	92, 96, 97	Landré (CDU/CSU)	82, 83
Eigen (CDU/CSU)	6, 46, 94, 95	Dr. Langner (CDU/CSU)	20, 21, 93
Dr. Friedmann (CDU/CSU)	91	Lattmann (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10
Frau Fromm (FDP)	84, 85, 86, 87	Dr. Laufs (CDU/CSU)	14, 15, 53, 54
Frau Geiger (CDU/CSU)	59, 60, 61	Merker (FDP)	16, 17, 18, 19
Gerstein (CDU/CSU)	38, 39, 40	Müller (Schweinfurt) (SPD)	88, 89
Glos (CDU/CSU)	35, 36	Paintner (FDP)	34, 47
Günther (CDU/CSU)	64, 65, 66	Pfeffermann (CDU/CSU)	106
Hansen (fraktionslos)	1, 2	Pfeifer (CDU/CSU)	45
Dr. Hennig (CDU/CSU)	100	Prangenber (CDU/CSU)	108, 109, 110, 111
Holsteg (FDP)	90	Dr. Riedl (München) (CDU/CSU)	101, 102, 103, 104
Frau Hürland (CDU/CSU)	75, 76, 77	Schröer (Mülheim) (SPD)	114, 115
Jäger (Wangen) (CDU/CSU)	3, 4	Dr. Stercken (CDU/CSU)	5
Jagoda (CDU/CSU)	67, 68, 69, 70	Frau Verhülsdonk (CDU/CSU)	71, 72, 73, 74
Jaunich (SPD)	48	Vogt (Düren) (CDU/CSU)	78, 79
Jung (Kandel) (FDP)	80, 81	Dr. Vohrer (FDP)	29
Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	42, 43	Dr. Voss (CDU/CSU)	30, 31, 32, 33
Kiehm (SPD)	11, 12, 13	Dr. von Wartenberg (CDU/CSU)	37
Dr. Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU)	116, 117	Weisskirchen (Wiesloch) (SPD)	112, 113
Kolb (CDU/CSU)	62, 63	Wolfgramm (Göttingen) (FDP)	22, 23
Kretkowski (SPD)	107	Würzbach (CDU/CSU)	24, 25, 26, 27
Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU)	28, 98, 99	Zink (CDU/CSU)	55, 56, 57, 58

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Dr. Voss (CDU/CSU) 12	
Hansen (fraktionslos) 1		Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung, insbesondere im öffentlichen Dienst	
Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Firma Rheinmetall wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz		Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Jäger (Wangen) (CDU/CSU) 1		Paintner (FDP) 13	
Untersuchungen westlicher Länder hinsichtlich des Einsatzes politischer Häftlinge als Zwangs- arbeiter beim Bau der sowjetisch-westeuro- päischen Erdgasleitung		Finanzielle Belastung der Landwirtschaft in den letzten Jahren; Einfluß der gegenwärti- gen Ernte auf das landwirtschaftliche Ein- kommen	
Dr. Stercken (CDU/CSU) 2		Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
Rechtsanspruch Belgiens gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von Stationierungskosten		Glos (CDU/CSU) 14	
Eigen (CDU/CSU) 2		Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für die durch die Insolvenz von AEG-Telefun- ken in ihrer Existenz bedrohten Zuliefer- firmen	
Sicherung einer günstigen Fangquote für die deutsche Hochseefischerei als Bedingung für einen Sonderstatus Grönlands in der EG		Dr. von Wartenberg (CDU/CSU) 15	
Lattmann (CDU/CSU) 3		Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Insolvenzen und dem sinkenden Eigen- kapital deutscher Unternehmen	
Mißhandlung deutscher Staatsangehöriger in griechischen Gefängnissen, speziell der am 2. August 1982 auf Kreta verhafteten Deutschen		Gerstein (CDU/CSU) 16	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Kostengünstige französische Strompreisange- bote an deutsche Unternehmen; Differenz zwischen deutschen und französischen Angeboten	
Kiehm (SPD) 4		Dr. Lammert (CDU/CSU) 17	
Gesetzliche Regelung der Beratung von Wirtschaftsunternehmen durch den Ver- fassungsschutz		Unterschiedliche Kürzungen der Produktions- quote für Betonstahl durch die EG-Kommis- sion	
Dr. Laufs (CDU/CSU) 5		Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU) 17	
Umsetzung des Melderechtsrahmengesetzes in Landesrecht		Verlängerung der Übergangsfristen für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten	
Merker (FDP) 7		Dr. Lammert (CDU/CSU) 18	
Langzeitsicherheit des Castor-Dichtungs- systems in Kernkraftwerken		Gutachten des Wissenschaftsrats über wirt- schaftswissenschaftliche Forschungsinstitute	
Dr. Langner (CDU/CSU) 9		Pfeifer (CDU/CSU) 19	
Wählbarkeit von zum „imperativen Mandat“ verpflichteten Kandidaten		Vereinbarkeit des Energieprogramms der Bundesregierung mit Äußerungen über die Verhinderung der Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Brokdorf	
Wolfgang (Göttingen) (FDP) 10		Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Beginn von Alternativbohrungen noch während der Erkundung der Salzstöcke in Gorleben		Eigen (CDU/CSU) 19	
Würzbach (CDU/CSU) 10		Benachteiligung deutscher Pflanzenzüchter durch den Verkauf von Pflanzenzucht- material durch die Max-Planck-Institute	
Einschränkung der Einsatzbereitschaft des Technischen Hilfswerks (THW) durch ersatz- lose Aussonderung der Funkkommandowagen		Paintner (FDP) 20	
Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU) 12		Einfluß der gegenwärtigen Ernte auf das landwirtschaftliche Einkommen	
Umfang mittelradioaktiver Abfälle und Be- ginn ihrer Endlagerung			
Dr. Vohrer (FDP) 12			
Lagerung deutschen Atom Mülls vor der peruanischen Küste			

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung		Landré (CDU/CSU)	32
Jaunich (SPD)	21	Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den israelischen Streitkräften, insbesondere hinsichtlich des israelischen Panzers Merkawa II	
Überzahlungen beim Bau von Krankenhäusern in Bayern		Frau Fromm (FDP)	32
Bahner (CDU/CSU)	21	Öffnung der Bundeswehr für Frauen	
Belastungen der Berliner Wirtschaft durch eine tarifvertragliche Vorziehung der Ruhestandsgrenze; Einführung der „Tarifrente“ ab 1990		Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	
Dr. Laufs (CDU/CSU)	22	Müller (Schweinfurt) (SPD)	33
Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten osteuropäischen, insbesondere polnischen Bauarbeiter; Öffnung des Arbeitsmarkts für Osteuropäer		Nitratbelastung des Trinkwassers im Mosel-, Neckar- und Maintal	
Zink (CDU/CSU)	23	Holsteg (FDP)	34
Entlastung der Rentenversicherung durch eine nettolohnbezogene Rentenanpassung; Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus		Behandlung importierter Gurken aus den Niederlanden mit Schönungsmitteln	
Zink (CDU/CSU)	23	Dr. Friedmann (CDU/CSU)	35
Auswirkungen der Vorverlegung der Ruhestandsgrenze unter Lohnverzicht auf das Rentenniveau sowie daraus entstehende Belastung der Arbeitnehmer		Eindämmung der Verherrlichung von Gewalt durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)	
Frau Geiger (CDU/CSU)	24	Dolata (CDU/CSU)	35
Diskriminierung arbeitsuchender Frauen mit Kindern, insbesondere durch die Arbeitsämter		Erlaß einer Verordnung über personelle Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime	
Kolb (CDU/CSU)	25	Dr. Langner (CDU/CSU)	36
Umlagerhöhung des Pensions-Sicherungs-Vereins zur Abdeckung nicht vorgenommener Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung		Schutz der Jugendlichen vor im Verleih erhältlichen Video-Filmkassetten mit jugendgefährdendem Inhalt	
Günther (CDU/CSU)	26	Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	
Belastung der Sozialversicherung durch Schwangerschaftsabbrüche		Eigen (CDU/CSU)	36
Jagoda (CDU/CSU)	27	Stillegung der Bundesbahnstrecke Neu-münster – Ascheberg	
Vermeidung sozialer Härten bei der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung im Sinn der „Teilhaberrente“		Eigen (CDU/CSU)	37
Frau Verhülsdonk (CDU/CSU)	29	Bau von Radwegen im Kreis Plön	
Ausgestaltung der Leistungsvoraussetzungen im Fall von Arbeitslosigkeit und der Übergangsregelungen bei der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung		Dolata (CDU/CSU)	37
Frau Hürland (CDU/CSU)	30	Einsatz von Rollstühlen auf Bahnhöfen und im Berlinverkehr	
Vermeidung sozialer Härtefälle bei der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung		Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU)	38
Vogt (Düren) (CDU/CSU)	31	Einbeziehung der Strecken Weiden – Nürnberg und München – Hof in das IC-Netz	
Berücksichtigungen von Zeiten der Kindererziehung bei der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung		Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU)	38
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung		Schließung von Bundesbahn-Ausbesserungswerken im Zonenrandgebiet	
Jung (Kandel) (FDP)	31	Dr. Hennig (CDU/CSU)	39
Lagerung von Giftgas der US-Streitkräfte im Fischbacher Staatsforst; Gefährdung der Bevölkerung durch Transport des Giftgases		Ausbau des Bahnübergangs in Langenberg	
		Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	
		Dr. Riedl (München) (CDU/CSU)	39
		Abschaffung des Nachtluftpostverkehrs der Deutschen Bundespost (DBP) zugunsten einer Postbeförderung auf der Schiene	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Lammert (CDU/CSU) 41	Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
Vereinheitlichung des Funkverkehrs für Behindertendienste auf 70-cm-Band	
Pfeffermann (CDU/CSU) 41	Weisskirchen (Wiesloch) (SPD) 43
Zahl der Hilfspakete nach Polen während und nach der portofreien Beförderung	Erweiterung des Ausbildungsplatzangebots für Mädchen
Kretkowski (SPD) 41	Schröer (Mülheim) (SPD) 44
Genehmigung des Postfreistempels der Umweltorganisation Greenpeace	Senkung der Zahl der Schulabgänger ohne Abschluß
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie	Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Prangenberg (CDU/CSU) 42	Dr. Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU) 45
Anfallendes Methan und Kohlendioxyd in der Biogasanlage Willich; Umweltbelastung und Trennung des Kohlendioxyds; Energiewert des Biogases	Unterschiedliche Aussagen zur Förderungswürdigkeit des Allzweckfahrzeugs PICO-TRAC

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Hansen
(fraktionslos)
- Trifft es zu, daß das Auswärtige Amt ebenso wie das Bundesverteidigungsministerium die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen die Firma Rheinmetall wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz durch Versagen der Aussagegenehmigung für den Militärattaché an der Deutschen Botschaft in Buenos Aires behindert haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lautenschlager
vom 13. August

Die Aussagegenehmigung für einen Soldaten muß nach § 14 Abs. 2 des Soldatengesetzes von dessen Disziplinarvorgesetzten erteilt werden. Bei einem an einer Auslandsvertretung eingesetzten Militärattaché ist dies der Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr. Dieser hat am 11. Juli 1980 für den Militärattaché der Botschaft Buenos Aires eine Aussagegenehmigung gegenüber der Staatsanwaltschaft Düsseldorf erteilt.

Das Auswärtige Amt wurde als Dienstvorgesetzter lediglich um Zustimmung zu der Erteilung der Aussagegenehmigung für den Militärattaché in Buenos Aires gebeten. Diese wurde unmittelbar nach Eingang des entsprechenden Ersuchens erteilt.

2. Abgeordneter
Hansen
(fraktionslos)
- Wie vereinbart sich eine derartige Praxis mit den öffentlichen Bekundungen des Bundesaußenministers, Waffenexporte aus der Bundesrepublik Deutschland sollten trotz der Lockerung der Restriktionen durch die neuen Richtlinien der Bundesregierung restriktiv gehandhabt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lautenschlager
vom 23. August

Ihre Frage geht von der Annahme einer Praxis aus, die nicht besteht. Ich verweise auf die Antwort zur Frage 1.

3. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die französische Botschaft in Moskau angewiesen ist nachzuprüfen, ob Meldungen über den Einsatz von Häftlingen als Zwangsarbeiter beim Bau der Erdgasleitung nach Sibirien zutreffen, und wird die deutsche Botschaft einen ähnlichen Auftrag zur Prüfung dieser Frage, notfalls an Ort und Stelle, erhalten?
4. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung angesichts der Behauptung der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS, bei den Meldungen über den Einsatz von Häftlingen aus Zwangsarbeitslagern, insbesondere auch politischer Häftlinge, handle es sich um „dreckige Lügen“, die sowjetische Regierung auffordern, eine Überprüfung an Ort und Stelle durch Vertreter der Heimatländer der am Erdgasröhrengeschäft beteiligten westlichen Firmen zuzulassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lautenschlager
vom 1. September

In Ergänzung der Ihnen von Frau Staatsminister Dr. Hamm-Brücher auf Ihre Frage 2 (Drucksache 9/1856) erteilten Antwort vom 12. Juli 1982 und meiner Antwort an den Abgeordneten Dr. Wittmann (Drucksache 9/1939, Frage 2) beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Zu Frage 3

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die französische Botschaft in Moskau angewiesen wurde, zu Meldungen über den Einsatz von Häftlingen als Zwangsarbeiter beim Bau der Erdgasleitung von Sibirien nach Westeuropa Stellung zu nehmen. Unsere Botschaft in Moskau hatte nach Bekanntwerden solcher Meldungen schon eine entsprechende Weisung erhalten. Sie steht bei ihren Bemühungen um Nachprüfung mit anderen westlichen Botschaften in Verbindung.

Zu Frage 4

Die Bundesregierung wird im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten ihre Bemühungen um Aufklärung des Sachverhalts fortsetzen. Im übrigen ist die Bundesregierung sowohl im Rahmen des KSZE-Prozesses als auch bilateral stets für die Achtung der humanitären Prinzipien, die Zwangsarbeit verurteilen, mit großem Nachdruck eingetreten und wird dies auch weiterhin tun.

Die sowjetische Regierung weiß, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, alles zu tun, um die Meldungen über den angeblichen Einsatz von Häftlingen als Zwangsarbeiter beim Bau der Erdgasleitung zu klären. Wohl mit auch aus diesem Grund hat die sowjetische Regierung mehrere westliche Korrespondenten (darunter auch einen Korrespondenten des Westdeutschen Rundfunks) zu einer Besuchsreise entlang der Erdgasleitung aus Urengoi eingeladen.

Außerdem hat der für den Bau von Betrieben der Erdöl- und Gasindustrie und damit auch der Erdgasleitungen verantwortliche sowjetische Minister Schtscherbina in einem in der Prawda am 21. August 1982 abgedruckten Interview erklärt

„Weder auf den Baustellen des Ministeriums insgesamt, noch beim Bau der Erdgasleitung Sibirien – Westeuropa gibt es einen einzigen Gefangenen. Wie ich schon sagte, sind, um eine Aufgabe diesen Maßstabs innerhalb kürzester Zeit zu lösen, hochqualifizierte Fachleute notwendig.“

5. Abgeordneter **Dr. Stercken**
(CDU/CSU) Trifft die von dem vormaligen Generalinspekteur der belgischen Luftwaffe aufgestellte Behauptung zu, die belgische Regierung habe auf der Grundlage der Pariser Verträge von 1954 einen Rechtsanspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von Stationierungskosten in Höhe von rund 500 Millionen DM, und wenn ja, hält die Bundesregierung diese Zahlungsverpflichtung für gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lautenschlager vom 25. August

Der Bundesregierung ist zwar bekannt, daß sich eine nicht mehr im Amt befindliche belgische Persönlichkeit kürzlich zum Thema Ausgleichszahlungen in der von Ihnen zitierten Richtung geäußert hat; kurz danach ist die Sache jedoch vom belgischen Verteidigungsminister als erledigt bezeichnet worden. Das Auswärtige Amt möchte Ihre Frage zum Anlaß nehmen, allgemein darauf hinzuweisen, daß seit dem 5. Mai 1955, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschlandvertrags und der vollen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, in bezug auf das Bundesgebiet keinerlei Besatzungskosten mehr gezahlt werden. Besatzungskostenüberhänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrags sowie Stationierungskosten bis 1957 gemäß dem zu den Pariser Verträgen gehörenden Finanzvertrag wurden gegen Ende der 50er Jahre endgültig abgewickelt. Weitere Zahlungsverpflichtungen bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

6. Abgeordneter **Eigen**
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, sich in Brüssel dafür einzusetzen, daß ein Sonderstatus Grönlands zur Europäischen Gemeinschaft davon abhängig gemacht wird, daß auch der deutschen Hochseefischerei eine vernünftige Fangquote vor den Küsten Grönlands zugestanden und für lange Zeit gesichert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lautenschlager
vom 27. August**

In der politisch und wirtschaftlich außerordentlich wichtigen Frage der weiteren Zuordnung Grönlands zur EG wird sich die Bundesregierung aktiv für eine ausgewogene Lösung einsetzen, welche die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Dabei werden die deutschen Fischereinteressen im Rahmen der integrationspolitischen und strategischen Problematik der Bindung Grönlands an die EG das zentrale wirtschaftspolitische Anliegen der Bundesregierung sein.

Bei den Verhandlungen, die in Brüssel über den Antrag Dänemarks auf eine Änderung des Status von Grönland anstehen, wird sich die Bundesregierung insbesondere für die langfristige Sicherung der Fangmöglichkeiten der deutschen Hochseefischerei vor Grönland einsetzen.

7. Abgeordneter **Lattmann** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bisher über die Vorgänge um die am 2. August 1982 auf Kreta verhafteten und Presseberichten zufolge schwer mißhandelten acht deutschen Staatsangehörigen aus Hannover, Seelze und Nürnberg vor?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 2. September**

Am 2. August 1982 wurden in Kalamaki auf Kreta acht junge deutsche Staatsangehörige im Alter von 20 Jahren bis 27 Jahren wegen angeblichen Rauschgiftbesitzes verhaftet, und zwar in einer Gruppe von sechs Personen und einer Gruppe von zwei Personen. Drei der Betroffenen sind Frauen, von denen eine im vierten Monat schwanger ist. Rauschgift wurde nur in einem Fall und in geringer Menge gefunden. Einer der Inhaftierten ist allerdings in Deutschland einschlägig vorbestraft und — wegen einer anderen Straftat — zur Fahndung ausgeschrieben.

Sieben Betroffene haben in schriftlichen Berichten eingehende Vorwürfe gegen die Polizisten dahin gehend erhoben, daß sie auf den Wachen von Mires und Iraklion geschlagen worden seien. Die Frauen gaben an, sie seien sexuell belästigt worden.

Durch die nachdrückliche Intervention der Botschaft und das geschickte Verhandeln des griechischen Rechtsanwalts der Verhafteten konnte am 20. August 1982 ein Beschluß der Staatsanwaltschaft Iraklion erwirkt werden, demzufolge vier Angeklagte gegen eine verhältnismäßig geringe Kaution unter Meldeauflagen auf freien Fuß gesetzt werden sollten. Zwei der Inhaftierten sind am 23. August 1982 entlassen worden. Die Entlassung von zwei weiteren — weiblichen — Inhaftierten verzögert sich wegen neuer, gegen sie erhobener Vorwürfe.

8. Abgeordneter **Lattmann** (CDU/CSU) Was hat die Bundesregierung bereits getan und was wird sie zukünftig noch tun, um die Vorgänge lückenlos aufzuklären?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 2. September**

Nachdem die Botschaft Athen von der Angelegenheit Kenntnis erlangt hat, entsandte sie umgehend den Rechts- und Konsularreferenten nach Kreta, um konsularischen Beistand zu leisten. Der Rechts- und Konsularreferent hat die Vorwürfe wegen der Behandlung der Verhafteten sofort gegenüber dem Polizeichef, der Staatsanwaltschaft, dem Nomarchen und der Polizeistation Mires nachdrücklich zur Sprache gebracht. Eine sorgfältige und schnelle Untersuchung wurde daraufhin von diesen Behörden zugesagt.

Der deutsche Geschäftsträger in Athen hat seinerseits Justizminister Mangakis über den Vorfall unterrichtet. Dieser schaltete sich unverzüglich in den Fall durch Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft

in Iraklion ein. Die Botschaft hat den Vorfall außerdem formell in einer Note dem griechischen Außenministerium zur Kenntnis gebracht. Der Justizminister hat auf seine Bitte hin Doppel der Note mit den Berichten der Häftlinge über ihre Behandlung erhalten. Das auf Grund der Vorwürfe der Inhaftierten gegen die Polizeibeamten eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Iraklion ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Botschaft Athen ist angewiesen, sich auch weiterhin mit dem gebotenen Nachdruck für die Inhaftierten einzusetzen. Auch das Auswärtige Amt wird den Fall weiterhin sorgfältig verfolgen.

9. Abgeordneter Lattmann (CDU/CSU) Gibt es Erkenntnisse über weitere in der Vergangenheit vorgekommene Mißhandlungen in griechischen Gefängnissen, und welche sind diese?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 2. September

Der Bundesregierung ist aus dem Jahr 1981 ein Fall bekannt geworden, in dem deutsche Staatsangehörige gegenüber der Presse behauptet haben, sie seien in einem griechischen Gefängnis geschlagen worden sowie drei Tage in einer fensterlosen Zelle ohne Wasser und Brot eingesperrt gewesen. Die Botschaft ist diesen Angaben sorgfältig nachgegangen und hat die griechischen Behörden aufgefordert, die Grundrechte der Angeeschuldigten zu wahren. Auch in diesem Fall hat die griechische Regierung eine sorgfältige Prüfung des Vorgangs zugesagt. Das griechische Außenministerium hat, ebenso wie die damals mit diesem Fall befaßte Polizei in Piräus, bei der die Botschaft ebenfalls interveniert hatte, die Vorwürfe zurückgewiesen.

10. Abgeordneter Lattmann (CDU/CSU) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zukünftig deutsche Staatsangehörige vor Übergriffen der griechischen Polizei zu schützen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 2. September

Die Botschaft geht allen von Deutschen erhobenen Vorwürfen, in der Haft unangemessen behandelt worden zu sein, nach und versucht gegebenenfalls die zuständigen Behörden des Gastlandes mit Nachdruck, die Rechte der Angeschuldigten zu wahren.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß insbesondere die Intervention der deutschen Botschaft in Athen in dem vorliegenden Fall dazu beitragen wird, deutsche Staatsangehörige zu schützen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

11. Abgeordneter Kiehm (SPD) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mehr Wirtschaftsunternehmen verpflichtet werden müßten, sich von den Verfassungsschutzbehörden beraten zu lassen, wie es der niedersächsische Innenminister Möcklinghoff laut Pressemeldungen gefordert hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. August

Eine Beratung von Unternehmen der Wirtschaft durch die Verfassungsschutzbehörden in personellen Angelegenheiten kommt nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht.

Auch zu einer Beratung in technischen und organisatorischen Angelegenheiten — Angelegenheiten des sogenannten materiellen Sabotageschutzes — sollten die Unternehmen nicht verpflichtet, sie sollte ihnen

angeboten werden, und zwar nur solchen Unternehmen, die über lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinn von § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Verfassungsschutzgesetzes verfügen. Der Umfang dieses schutzbedürftigen Bereichs wird derzeit in Arbeitskreisen der Innenministerkonferenz erörtert. Ob eine solche Beratung durch die Verfassungsschutzbehörden oder durch Polizeibehörden erfolgen soll, ist noch offen.

12. Abgeordneter **Kiehm** (SPD) Befürwortet die Bundesregierung eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur Kontrolle der Beschäftigten in lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen, und teilt sie in diesem Zusammenhang die Einschätzung des niedersächsischen Innenministers Möcklinghoff, daß der Verfassungsschutz die Möglichkeit erhalten muß, die Unternehmen nicht nur in personellen, sondern auch in technischen und organisatorischen Fragen zu beraten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. August

Hinsichtlich des sogenannten personellen Sabotageschutzes besteht bereits eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung. Sowohl im Verfassungsschutzgesetz des Bundes (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) wie in allen Landesverfassungsschutzgesetzen ist nämlich — wörtlich übereinstimmend — festgelegt, daß die Verfassungsschutzbehörden mitwirken sollen

„bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden“.

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat am 27. Juni 1980 beschlossen, in ihren Arbeitskreisen einheitliche Grundsätze zu dieser gesetzlichen Regelung erarbeiten zu lassen. An diesen Arbeiten nehmen Beamte meines Hauses teil. Der Beschluß beruht auf einer Initiative des Bundesinnenministers; ihr Ziel ist es, durch die zu erarbeitenden Richtlinien eine sowohl den Sicherheitsnotwendigkeiten wie rechtsstaatlichen Erfordernissen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, genügende Verwaltungspraxis sicherzustellen.

13. Abgeordneter **Kiehm** (SPD) Würde eine solche Tätigkeit des Verfassungsschutzes dem gesetzlichen Auftrag entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. August

Der personelle Sabotageschutz gehört — wie unter Frage 12 ausgeführt — zu den gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Der materielle Sabotageschutz hingegen ist in den Gesetzen des Bundes und der Länder nicht geregelt. Allerdings bedarf es insoweit auch, weil keine Eingriffe in Rechte von Betroffenen in Betracht kommen, grundsätzlich keines gesetzlichen Auftrags.

14. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU) Welches ist der Sachstand der Umsetzung des Melderechtsrahmengesetzes in Landesrecht, und kann damit gerechnet werden, daß alle Bundesländer ihr Melderecht fristgerecht zum 23. August 1982 angepaßt haben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. August

Nach § 23 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) haben die Länder ihr Melderecht den Vorschriften des MRRG innerhalb von zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten, also bis zum 23. August 1982, anzupassen. Diese Frist haben die Länder Hamburg (HmbMG vom 19. Mai 1982, GVBl. S. 133) und

Hessen (HMG vom 14. Juni 1982, GVBl. S. 126) eingehalten; das Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GVBl. S. 474) wird am 1. Dezember 1982 in Kraft treten.

Der Stand der Gesetzesvorbereitung in den übrigen Ländern ist unterschiedlich. Parlamentsreife erlangt haben die Gesetzentwürfe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland. In den Ländern Berlin, Bremen und Niedersachsen liegen Senats- bzw. Kabinettsbeschlüsse vor; die Zuleitung an die parlamentarischen Gremien steht dort unmittelbar bevor. In Schleswig-Holstein liegt ein Referentenentwurf vor, der sich zur Zeit noch im landesinternen Abstimmungsverfahren befindet.

15. Abgeordneter **Dr. Laufs**
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die bereits verabschiedeten Landesmeldegesetze bzw. die gegenwärtig vorliegenden Novellierungsentwürfe dem Anpassungsauftrag des Melderechtsrahmengesetzes genügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 27. August**

Der sich aus § 23 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) ergebende Anpassungsauftrag an die Länder beinhaltet nach allgemeinem Verfassungsrechtsverständnis, daß sich die landesgesetzlichen Regelungen an den vom Bundesgesetzgeber gezogenen Rahmen halten müssen. Nach Auffassung der Bundesregierung findet die landesrechtliche Regelungsbefugnis dort ihre Grenze, wo den Vorschriften des MRRG abschließender Regelungscharakter zukommt. Zweifelsfrei dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, daß datenschutzrechtliche Verschärfungen einzelner Vorschriften des MRRG (z. B. Verzicht auf einzelne durch das MRRG in § 2 für eine Speicherung im Melderegister zugelassene Daten) nicht gegen das Gebot der Einhaltung des Rahmens verstoßen würden.

Bei Anlegung dieses Maßstabs, der auch z. B. auf landesinternen Besonderheiten beruhende Abweichungen geringeren Gewichts einschließt, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die bereits verkündeten bzw. verabschiedeten Landesmeldegesetze wie auch die ihr bekanntgewordenen Entwürfe — von den unten dargestellten Ausnahmen abgesehen — an den Anpassungsauftrag halten.

Gravierendere Abweichungen materiell-rechtlicher Art betreffen vor allem folgende Themenkreise:

a) *Speicherung von Daten* (§ 2 MRRG)

Die Speicherung des Datums Beruf „zum Zweck der Identitätsfeststellung“ ist nicht durch das MRRG gedeckt; denn die zur Identitätsfeststellung und zum Wohnungsnachweis zulässigerweise zu speichernden Daten sind in § 2 Abs. 1 MRRG abschließend aufgezählt. Gleiches gilt für die pauschale Speicherung von steuerrechtlichen Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten: die enumerative Aufzählung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 MRRG wird von der Bundesregierung als abschließend angesehen. Die Öffnung für sämtliche nur denkbaren steuerrechtlich relevanten Angaben würden darüber hinaus auch den Bemühungen des Gesetzgebers des MRRG zuwiderlaufen, aus datenschutzrechtlichen Gründen den zu speichernden Datenumfang bei den Meldebehörden zu beschränken.

b) *Meldegeheimnis* (§ 5 MRRG) und *Rechte des Betroffenen* (§ 7 MRRG)

Soweit die Vorschrift des MRRG über das Meldegeheimnis (§ 5 MRRG) und der Katalog über die Rechte des Betroffenen (§ 7 MRRG) nicht übernommen werden sollen, stellt dies nach Auffassung der Bundesregierung eine Verletzung der landesrechtlichen Regelungspflicht dar.

c) *Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*
(§ 19 MRRG)

Soweit bei Familienangehörigen der Kirchenmitglieder, die nicht der gleichen Religionsgesellschaft angehören, die Datenübermittlung im gleichen Umfang wie bei Mitgliedern zugelassen werden soll, steht dies im Widerspruch zu § 19 Abs. 2 Satz 2 MRRG, wonach eine landesgesetzliche Erweiterung des dort vorgesehenen Datenumfangs nur bei Vorliegen konkreter staatskirchenrechtlicher Erfordernisse zulässig ist.

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des mit dem Erlaß des MRRG gemeinsam verfolgten Ziels, die Einheitlichkeit des Melderechts zu erhalten, sieht die Bundesregierung im übrigen mit Sorge, daß in einzelnen Ländern gewisse Tendenzen bestehen, von dem Aufbau und der Systematik sowie der Terminologie des Melderechtsrahmengesetzes, einem gemeinsamen „Formulierungsvorschlag“ der Innenressorts der Länder und den übrigen Landesmeldegesetzen bzw. Meldegesetzentwürfen abzuweichen.

16. Abgeordneter **Merker**
(FDP) Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere Prüfvorschriften, sind vorgesehen, um die völlige Intaktheit und Dichtigkeit der auf die Innenwand der Castor-Behälter aufgetragenen Nickelschicht nach dem Toraxieren und nach dem Falltest zu garantieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 1. September

Die auf die Innenwand der Castor-Behälter aufgetragene Nickelschicht dient einer verbesserten Dekontaminierbarkeit und soll außerdem im Dichtflächenbereich die Oberflächengüte und gute Korrosionsbeständigkeit gewährleisten. Die Dichtheit der Castor-Behälter ist jedoch auch ohne Nickelschicht gewährleistet.

Für das Aufbringen der Nickelschicht ist eine Herstellervorschrift vorhanden, die von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) im Rahmen des verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft wurde. Die einzelnen Fertigungs- und Prüfschritte sowie deren Dokumentation werden in einem Fertigungsprüfplan festgelegt. Der Inhalt dieses Plans unterliegt der betrieblichen Geheimhaltung.

Die Gefahr, daß die Nickelschicht durch den Falltest beschädigt werden könnte, besteht deshalb nicht, weil diese Tests nur an Probebehältern im Rahmen der verkehrsrechtlichen Zulassung durchgeführt werden, nicht jedoch danach auch an jedem einzelnen dieser Behälter.

Im übrigen verweise ich darauf, daß ein einzelner Castor-Behälter bereits dreimal einem Falltest unterzogen wurde, ohne daß seine Dichtheit hierdurch beeinträchtigt worden wäre.

17. Abgeordneter **Merker**
(FDP) Ist der Bundesregierung bekannt, ob der im Kernkraftwerk Würgassen zur Probelagerung beladene Castor zum Zeitpunkt der Beladung in der Version mit Primär-/Sekundärdeckel, Metaldichtungen und Nickelbeschichtung bereits durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt verkehrsrechtlich zugelassen war?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 1. September

Der für die Lagerung im Kernkraftwerk Würgassen verwendete Behälter war zum Zeitpunkt der Genehmigungsverteilung verkehrsrechtlich nicht zugelassen. Einer solchen Genehmigung bedurfte es aber auch nicht, da der beladene Behälter nur innerhalb des Reaktorgebäudes gehandhabt wird. Die Genehmigungsbehörde, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, hat jedoch

unter anderem die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) mit der sicherheitstechnischen Prüfung des vorgesehenen Transportbehälters beauftragt. Die BAM hat auf Grund ihrer Prüfungen für diesen Behälter bestätigt, daß er hinsichtlich der mechanischen Auslegung des Behälterkörpers und seines Dichtungssystems alle Vorschriften erfüllt, die an einen Brennelementtransportbehälter für den Transport auf öffentlichen Verkehrsflächen zu stellen sind.

18. Abgeordneter
Merker
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Langzeitsicherheit des Castor-Dichtungssystems angesichts der Tatsache, daß die drei verwendeten Elastomerdichtungen nach einigen (etwa vier) Jahren Standzeit im vorliegenden Strahlungs- und Temperaturfeld als nicht mehr vorhanden angesehen werden müssen und das kritische Fließverhalten der zwei verwendeten Metalledichtungen (Met-O-Ringe) unter thermischer Belastung und Druck für die in Frage kommende Lagerzeit nicht getestet ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 1. September

Bei der Beurteilung des Dichtungssystems der Castor-Behälter wird von den Elastomerdichtungen kein Kredit genommen.

Das Langzeitverhalten der Metalledichtungen wird an typengleichen und typenähnlichen Metalledichtungen untersucht. Ein typenähnlicher Dichtring ist bereits seit Mai 1973 ununterbrochen im Versuch und wurde hierbei 455 Temperaturzyklen (20° C bis 150° C) unterworfen. Vier weitere typenähnliche Dichtringe sowie ein typengleicher Dichtring befinden sich seit September 1977 im Versuch und wurden währenddessen 462 Zyklen (20° C bis 130° C) unterworfen.

Während der Versuche wurden in regelmäßigen Zeitabständen Dichtungsprüfungen durchgeführt, die bestätigten, daß die Leckrate $< 10^{-8}$ mbar · l · s⁻¹ war.

Folgernd aus diesen Langzeituntersuchungen hat die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) festgestellt, daß ein Verlust der Dichtwirkung der Metalledichtringe auf Grund einer systematischen unzulässigen Veränderung der mechanischen Eigenschaften während des Lagerungszeitraums von bis zu 40 Jahren grundsätzlich nicht zu besorgen ist.

19. Abgeordneter
Merker
(FDP)
- Welche Erfahrungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der Innenkorrosion der Hüllrohre durch das Rubidium 85 und der Korrosion der Behälterinnenwand durch das Jod 129 und durch das bei der Zersetzung der Elastomerdichtungen frei werdenden Fluorwasserstoffsäuregas?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 1. September

Die Innenatmosphäre der Zirkaloy-Hüllrohre enthält mengenmäßig mehr Caesium als Rubidium. Beide Elemente verhalten sich chemisch ähnlich. Deshalb wurden im wesentlichen die Reaktionen des Caesiums mit Zirkaloy untersucht.

Elementares Caesium verbindet sich mit dem im Überschuß vorhandenen Jod zu dem chemisch sehr stabilen Caesiumjodid. Ebenso liegt Rubidium nur in Form von Rubidiumjod vor. Nach den vorliegenden Untersuchungen finden zwischen Caesiumjodid und Zirkaloy keine die Stabilität und Intaktheit der Zirkaloy-Hüllrohre gefährdenden Reaktionen statt.

Aus möglicherweise während der Lagerzeit defekt gewordenen Hüllrohren tritt neben Jod-129 in größerem Maß Caesium (Cs-134 und Cs-137) aus und bildet Caesiumjodid. Deshalb ist das Vorhandensein von elementarem Jod in der Behälteratmosphäre ausgeschlossen und

eine Korrosion der Behälterinnenwand durch Jod also nicht zu besorgen.

Eine Schädigung des Behälterinnenraums durch Fluorwasserstoffverbindungen kann ausgeschlossen werden, da ausschließlich Elastomerdichtungen aus Silikonkautschuk verwendet werden, deren Zersetzungsprodukte keine Schädigung bewirken.

20. Abgeordneter
Dr. Langner
(CDU/CSU) Kann eine Wählergruppe bzw. können deren Kandidaten zu einer Wahl zugelassen werden, wenn diese Kandidaten nach der Satzung oder dem Programm dieser Gruppe verpflichtet sind, sich dem „imperativen Mandat zu unterwerfen“ bzw. ihr Mandat nach einer bestimmten Frist zugunsten eines (vorher) bestimmten Nachfolgers niederzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 25. August

Satzungsbestimmungen, Parteibeschlüsse, Rechtsgeschäfte oder auf sonstige Weise eingegangene Verpflichtungen, sich dem „imperativen Mandat zu unterwerfen“ oder auf das Mandat nach einer bestimmten Frist zugunsten eines auf einer Landesliste stehenden Kandidaten zu verzichten, sind im Hinblick auf Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Postulat des „freien Mandats“) sowie auf Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (Wahl des Bundestags auf vier Jahre) nichtig.

Das Bundeswahlgesetz (BWG) räumt jedoch in § 46 jedem Abgeordneten das Recht ein, jederzeit auf seinen Sitz zu verzichten. Es steht allein in der höchstpersönlichen und auf freiem Willensentschluß beruhenden Entscheidung eines Abgeordneten, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Im Fall der Abgabe einer Verzichtserklärung hat bei der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§ 47 BWG) das zuständige Entscheidungsorgan auch zu prüfen, ob die vorgenannten Voraussetzungen für eine wirksame Verzichtserklärung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust der Mitgliedschaft nicht festgestellt werden.

Bei der Feststellung der Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 2 BWG durch den Bundeswahlausschuß verbietet sich ein Ausschluß von der Wahlbeteiligung wegen Verstoßes gegen Verfassungsbestimmungen schon allein auf Grund des Parteiprivilegs in Artikel 21 des Grundgesetzes. Bei der Entscheidung der zuständigen Wahlorgane über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen (Wählervereinigungen) nach § 26 BWG sowie über die Zulassung der Landeslisten nach § 28 BWG hat sich die Nachprüfung auf die gesetzlich geregelten Tatbestände (Einhaltung der im BWG und in der Bundeswahlordnung geregelten formellen und materiellen Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen) zu beschränken. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der — unter Fristendruck stehenden — Wahlvorbereitungen sowie dem weitestmöglichen Ausschluß von Wahlanfechtungen mit der Folge der Ungültigkeit der Wahl gerechtfertigt, sondern insbesondere auch deshalb, weil z. B. gerade beim Mandatsverzicht die Rechtswirksamkeit eines Verzichts in dem jeweiligen gesonderten Verfahren über den Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 47 BWG eingehend geprüft werden kann.

21. Abgeordneter
Dr. Langner
(CDU/CSU) Ist die Annahme der Wahl eines solchen Kandidaten als Annahme der Wahl unter Vorbehalt zu werten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 25. August

Da — wie oben dargelegt — Bestimmungen oder Rechtsgeschäfte über eine „Unterwerfung unter das imperative Mandat“ oder über einen Mandatsverzicht nichtig sind, ist die Annahme der Wahl durch die genannten Kandidaten grundsätzlich als „vorbehaltslos“ zu werten.

22. Abgeordneter
Wolfgramm
(Göttingen)
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung Berichte, wonach sich aus dem „Rahmenbetriebsplan zur untertägigen Erkundung des Salzstocks“ eine möglicherweise ungenügende Stabilität der Salzstöcke ergibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. August

Berichte, die unter Berufung auf den Rahmenplan eine ungenügende Stabilität des Salzstocks Gorleben behaupten, weil die Salz-Flöze „entgegen den Erwartungen ‚carnallitisch‘ ausgebildet“ seien, sind unzutreffend. Der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im April dieses Jahrs beim Bergamt Celle eingereichte „Rahmenbetriebsplan zur untertägigen Erkundung des Salzstocks Gorleben“ enthält insbesondere die Beschreibung der bergmännischen Tätigkeiten zur untertägigen Erkundung

In diesem Zusammenhang werden die bekannten bisherigen Aufschlußergebnisse dargestellt. Dazu wird unter anderem ausgeführt: „Alle Kali-Flöze sind carnallitisch ausgebildet. Das jüngere Steinsalz (Na 3) ist wechselhaft stark mit zum Teil sekundären Carnalliteinschlüssen durchsetzt.“ Zum Verständnis sei erläutert, daß Kali-Flöze nur wenige Prozent des Volumens eines Salzstocks ausmachen. Für die Endlagerung insbesondere der hochaktiven Abfälle wird nach großen Partien möglichst reinen Steinsalzes gesucht. Gerade zum Auffinden dieser Salzpartien soll das untertägige Erkundungsprogramm dienen. Mit der Einreichung des Rahmenbetriebsplans bekundet die PTB, daß die bisherigen Untersuchungsergebnisse die untertägige Erkundung rechtfertigen.

23. Abgeordneter
Wolfgramm
(Göttingen)
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es – entgegen der Ansicht der niedersächsischen Landesregierung – sinnvoll und notwendig ist, mit Alternativbohrungen zu beginnen, da bei einer Feststellung der Nichteignung der Salzstöcke in Gorleben, die sich unter Umständen erst Anfang der 90er Jahre herausstellen kann, die acht bis zehn Jahre Zeitverlust als unverantwortlich anzusehen sind, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. August

Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit der niedersächsischen Landesregierung erklärt, daß auf Grund vorliegender Ergebnisse begründete Zweifel an der Eignung des Salzstocks Gorleben zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente nicht gerechtfertigt sind. Deshalb werden die Erkundungsarbeiten am Salzstock planmäßig und zügig fortgeführt. Zeitverluste bei der Bereitstellung eines Bundesendlagers für Abfälle aus der Wiederaufarbeitung ergeben sich aus heutiger Sicht nicht.

Gleichwohl könnten bundesseitig erforderlichenfalls kurzfristig andere, potentielle Endlagerstandorte benannt werden. Dieses entspricht auch dem Beschluß des Deutschen Bundestags vom 10. Dezember 1981.

Als Konsequenz ihrer weiterhin unveränderten Einschätzung zur Eignungshöflichkeit des Salzstocks Gorleben wird die Bundesregierung entsprechend den terminlichen Vorgaben der Regierungschefs von Bund und Ländern in ihrem Beschluß vom 28. September 1979 den Salzstock Gorleben weiterhin zügig erkunden.

24. Abgeordneter
Würzbach
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die neue, verabschiedete STAN (Stärke- und Ausrüstungsnachweisung) der Führungsgruppenbereitschaft des Technischen Hilfswerks (THW) das Führungsfahrzeug (Funkkommandowagen) als im „V-Fall zu beordernd“ ausweist, und trifft es weiterhin zu, daß mit Erlaß des

Bundesamts für Zivilschutz vom 19. April 1982, KS 5 — 603 — 31, an die Innenminister (-senatoren) der Länder angeordnet wurde, die Funkkommando-Kraftfahrzeuge umgehend auszusondern und ihre Sprechfunkgeräte einzulagern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 25. August**

Nach der Terminologie der neuen Stärke- und Ausstattungsnachweisung für die Führungsgruppenbereitschaft wird das Führungsfahrzeug mit „Führungskraftwagen (FüKw)“ bezeichnet. Es trifft zu, daß dieses Fahrzeug nicht beschafft wird, sondern im V-Fall zu beordern ist, um Haushaltsmittel einzusparen.

Es trifft ferner zu, daß das Bundesamt für Zivilschutz mit Schreiben vom 19. April 1982 — KS 5 — 603 — 31 — gegenüber den Innenministern(-senatoren) der Länder angeordnet hat, die als FüKw der Führungsgruppenbereitschaft verwendeten alten Funkkommando-Kraftfahrzeuge umgehend auszusondern und ihre Sprechfunkgeräte einzulagern.

25. Abgeordneter
Würzbach
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben der Führungsgruppenbereitschaft nicht nur in Frage gestellt, sondern durch Wegnahme des Führungsmittels (Funkgerät) unmöglich gemacht wird, und daß außerdem der Auftrag, Führen von Einsatzeinheiten vor Ort in Stärke von drei oder mehr Zügen, bei Aussonderung des Funkkommandowagens (Fukow) mangels Beweglichkeit der Führungsgruppe nicht erfüllt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 25. August**

Ihre Annahme, der Führungsgruppenbereitschaft werde das Funkgerät weggenommen, ist nicht zutreffend. Die neue Stärke- und Ausstattungsnachweisung sieht zwar nicht die Beschaffung des Führungskraftwagens, wohl aber die des Funkgeräts vor, welches im V-Fall in dem zu beordernden Fahrzeug und ansonsten mittels einer Tragevorrichtung betrieben werden soll. Die Tragevorrichtung ist zu diesem Zweck unter anderem mit Antenne und Akku ausgerüstet. Die Beweglichkeit der Führungsgruppenbereitschaft ist durch Bereitstellen eines beordneten Fahrzeugs gesichert.

26. Abgeordneter
Würzbach
(CDU/CSU)
- Von wem oder von wo soll im V-Fall der vorgesehene Funkkommandowagen beordert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 25. August**

Bei dem für die Nutzung als Führungskraftwagen (FüKw) zu beordernden Fahrzeug handelt es sich um ein marktgängiges geschlossenes 1-Tonnen-Fahrzeug in der Art des VW-Busses, das mit der Funkausstattung zu bestücken ist. In Anbetracht der weiten Verbreitung dieses Fahrzeugtyps bestehen hinsichtlich der Möglichkeit der Beorderung keine Bedenken.

27. Abgeordneter
Würzbach
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bewußt, daß mit der angeordneten Maßnahme die Motivation von freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Helfern und Führungskräften beim Technischen Hilfswerk (THW) (aber auch bei den freiwilligen Feuerwehren) grundlos gestört wird und der bisherige gute Stand der Einsatzbereitschaft für die Zukunft mangels fehlender Führungsmittel in Frage gestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 25. August**

Wie dargelegt, ist die Einsatzbereitschaft der Führungsgruppenbereitschaft auch mit einem beordneten Führungsfahrzeug gewährleistet. Die von Ihnen geäußerte Befürchtung ist daher nicht gerechtfertigt.

28. Abgeordneter **Dr. Kunz**
(Weiden)
(CDU/CSU) In welchen Mengen stehen in den Bundesländern mittelradioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken, Industrie und Krankenhäusern zur Endlagerung an, und wann kann mit der Endlagerung begonnen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 27. August**

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Antwort vom Dezember 1981 (Drucksache 9/1231) auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 9/858) ausführlich auch zu den anfallenden Mengen mittelradioaktiver Abfälle geäußert. Danach wird in den Bundesländern bis einschließlich des Jahres 2000 eine kumulierte Menge zwischen 70 000 und 100 000 400-Liter-Fässern anfallen. Die mittelradioaktiven Abfälle fallen überwiegend in den Forschungszentren, den Kernkraftwerken und bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente an.

Entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. September 1979 zur Entsorgung von Kernkraftwerken werden die Arbeiten am Endlager Gorleben so durchgeführt, daß die Einlagerung auch der mittelradioaktiven Abfälle zum Ende der 90er Jahre möglich wird.

Darüber hinaus prüft der Bund, ob auch die Asse noch eine Entsorgungsfunktion übernehmen kann.

29. Abgeordneter **Dr. Vohrer**
(FDP) Trifft die Behauptung des peruanischen Arztes Carlos Lemti zu, wonach es Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der peruanischen Regierung geben solle mit dem Ziel, deutschen Atommüll vor der Küste Perus zu lagern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 30. August**

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung Verhandlungen mit der peruanischen Regierung mit dem Ziel führt, deutschen Atommüll vor der Küste Perus zu lagern.

Entsprechende Presseberichte in Peru sollen von der peruanischen Presse später widerrufen worden sein. Ein Bericht von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peru hierzu steht noch aus.

30. Abgeordneter **Dr. Voss**
(CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung die in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage zur Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung zunächst ausschließlich für die gesetzliche Rentenversicherung vor, oder beabsichtigt sie gleichzeitig auch entsprechende Änderungen in anderen Alterssicherungssystemen, insbesondere der Beamtenversorgung, der Gesamtversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes und in öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen?
31. Abgeordneter **Dr. Voss**
(CDU/CSU) In welchen Ausmaßen hält die Bundesregierung gegebenenfalls Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und der Höhe der Ansprüche von Beamtenwitwen und -witwern mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes für vereinbar, wenn diese noch nicht

selbst die üblichen Altersgrenzen oder ein gehobenes Lebensalter erreicht haben, sowohl grundsätzlich als auch im Hinblick auf die Personengruppen, die sich in ihren Lebensdispositionen auf das derzeit geltende Recht verlassen haben?

32. Abgeordneter
Dr. Voss
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Gesamtversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf Ansprüche von Witwen und Witwern an den Versorgungsregelungen für Beamte und deren Hinterbliebene oder an den künftig vorgesehenen Regelungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zu orientieren, während sich heute die Höhe der Gesamtversorgung an der Beamtenversorgung orientiert, jedoch die Leistungen weitgehend davon abhängen, daß grundsätzlich Ansprüche nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen?
33. Abgeordneter
Dr. Voss
(CDU/CSU)
- Welche gesetzgeberischen Regelungen hält die Bundesregierung hinsichtlich der Hinterbliebenenversicherung bei einem eventuellen Verzicht auf weitgehend einheitliche Neuregelungen der Hinterbliebenenversorgung in allen maßgeblichen Alterssicherungssystemen mindestens für erforderlich, wenn Ehepartner unterschiedlichen Alterssicherungssystemen angehören?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 30. August

Die Bundesregierung hat im Juni 1981 eine unabhängige Sachverständigenkommission „Alterssicherungssysteme“ mit der Aufgabe berufen, unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und der Vorgaben des Grundgesetzes einen systematischen Vergleich aller staatlich finanzierten und geförderten Alterssicherungssysteme sowie Vorschläge für eine etwaige Neuregelung zu erarbeiten, die insgesamt nicht mit Mehraufwendungen verbunden sein sollen.

Dabei geht es unter anderem darum, ob und inwieweit die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung und der sozialen Sicherung der Frau auf die anderen Alterssicherungssysteme, insbesondere auf die Beamtenversorgung und die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, übertragen werden kann.

Die Kommission soll ihr Gutachten bis Mai 1983 vorlegen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte dem Gutachten dieser Kommission nicht vorgegriffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

34. Abgeordneter
Paintner
(FDP)
- Kann der Bundesfinanzminister anhand seiner Unterlagen die Behauptung der Badischen Bauernzeitung bestätigen oder widerlegen, es gebe keine Bevölkerungsgruppe, die in den letzten Jahren von der sozial-liberalen Bundesregierung zusätzlich so massiv zur Kasse gebeten wurde wie die Landwirtschaft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann
vom 30. August

Die Behauptung, es gebe keine Bevölkerungsgruppe, die in den letzten Jahren von der sozial-liberalen Bundesregierung zusätzlich so massiv zur Kasse gebeten wurde wie die Landwirtschaft, ist nicht haltbar.

Im Haushalt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind zwar, ebenso wie bei den anderen Einzelplänen, Ausgabenkürzungen vorgenommen worden. Diese Kürzungen ragen aber keineswegs im Vergleich zu den in anderen Bereichen — z. B. im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung — heraus. Sie können im übrigen nur vor dem Hintergrund des gesamten Subventionsniveaus einschließlich der steuerlichen Vorteile und der EG-Marktornungen zutreffend bewertet werden.

Die Einsparmaßnahmen sind auch im einzelnen sachlich begründet und stellen kein Sonderopfer dar.

Zum Beispiel

- sind außer der Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz auch die anderen Gemeinschaftsaufgaben gekürzt worden,
- müssen künftig nicht nur die landwirtschaftlichen Altenteiler, sondern auch die übrigen Rentner einen Beitrag zu den Kosten ihrer Krankenversicherung leisten,
- haben sich die Ausgaben für die Gasölverbilligung lediglich wegen der Umstellung auf nachträgliche Zahlung vorübergehend verringert, ohne daß dadurch die Ansprüche der Berechtigten gemindert worden sind.

Der Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ging eine Untersuchung durch eine Sachverständigenkommission voraus, die in ihrem Gutachten für die Land- und Forstwirtschaft

- eine Begünstigung bei der Einkommensbesteuerung mit einer Subventionswirkung von rund 2 Milliarden DM jährlich und
- erhebliche Besserstellungen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen

feststellte.

Mit dem Neuregelungsgesetz 1980 wird neben einem wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der steuerlichen Ungleichbehandlung innerhalb der Landwirtschaft eine Mehrbelastung bei der Einkommensteuer von etwa 300 Millionen DM erwartet, die aber erst nach einer Übergangszeit von drei bis vier Jahren voll wirksam wird. Angesichts der festgestellten Subventionswirkung ist dies eine sehr geringe Angleichung.

Diese wenigen Angaben lassen bereits ohne weitgehende Untersuchungen erkennen, daß keine Rede davon sein kann, die Landwirtschaft werde so massiv wie keine andere Bevölkerungsgruppe zur Kasse gebeten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

35. Abgeordneter
Glos
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Insolvenz von AEG-Telefunken und einzelner Tochterfirmen auf die zahlreichen mittelständischen Zulieferanten, und in welchem Umfang sieht sie hier Firmenexistenzen und Arbeitsplätze bedroht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 30. August**

Rückfragen bei den mittelständischen Verbänden des Handels und des Handwerks sowie bei BDI und DIHT haben keine Informationen über Ausmaß und Umfang der Auswirkungen einer Insolvenz der AEG auf die mittelständischen Zulieferer erbracht. Gleichwohl muß mit massiven negativen Auswirkungen gerechnet werden, die in der Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland ohne Beispiel wären. Ausschlaggebend für die Zusage, eine Bürgschaft in der Höhe von bis zu 600 Millionen DM für die Fertigungsphase von Anlagenexportgeschäften der AEG zu gewähren, war gerade die Überlegung, gesamtwirt-

schaftlichen Schaden im In- und Ausland abzuwenden. Hiermit sollte auch die Gefährdung zahlreicher mittelständischer Zulieferer von AEG gemildert werden. Im Kern gilt nichts anderes für die zusätzliche Bürgschaftshilfe des Bundes im Zusammenhang mit dem beantragten Vergleichsverfahren, über die zur Zeit beraten und in Kürze entschieden wird.

36. Abgeordneter
Glos
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, die gleichen Maßstäbe, die sie bei AEG-Telefunken für ihre Hilfsmaßnahmen anwendet, auch bei den zahlreichen in ihrer Existenz bedrohten mittelständischen Zulieferfirmen anzuwenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 30. August**

In der föderalistischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sind Hilfsmaßnahmen dieser Art in erster Linie Sache der Bundesländer. Nach meiner Kenntnis haben eine Reihe von Bundesländern mit entsprechenden Maßnahmen auch nicht gezögert, wenn mittelständische Betriebe in ihrer Existenz bedroht waren.

Es besteht seit Jahren Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, daß der Bund dann auch mit Bürgschaften hilft, wenn es um Projekte von überregionaler bundesweiter Bedeutung geht und/oder die Maßnahmen die Finanzkraft eines Bundeslandes übersteigen. Gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung dafür ist, daß die Maßnahme volkswirtschaftlich förderungswürdig, eine anderweitige Finanzierung (das heißt, ohne Bürgschaftshilfe) unmöglich und das Risiko vertretbar ist (§ 12 Nr. 1 HG 1982 in Verbindung mit § 39 BHO). Die Bürgschaftshilfen des Bundes, die in diesem gesetzlichen Rahmen gewährt werden, kommen den mittelständischen Zulieferern zwar indirekt, aber sehr wirksam zugute. Dies gilt auch für die flankierende Bürgschaftshilfe für die AEG.

37. Abgeordneter
Dr. von Wartenberg
(CDU/CSU)
- Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen dem ständigen Anstieg der Insolvenzen in der Bundesrepublik Deutschland, die 1981 bereits 11 653 mal im Jahresdurchschnitt zu verzeichnen waren und damit um 27,5 v. H. über der Vorjahreszahl lagen, im laufenden Jahr 1982 weiter erheblich stiegen, und einer permanent sinkenden Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen, deren Eigenkapitalquote allein von 1967 bis 1980 von durchschnittlich 31,4 v. H. auf ca. 21 v. H. schrumpfte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 30. August**

Die Ursachen der hohen Zahl von Insolvenzen sind sehr vielfältig. Inner- und außerbetriebliche Faktoren wirken zusammen, überlagern und verstärken sich.

Es läßt sich aber feststellen, daß offensichtlich ein Zusammenhang zwischen Insolvenzentwicklung und Konjunkturverlauf besteht. Besonders in wirtschaftlichen Abschwächungsphasen nimmt das Durchhaltevermögen der betroffenen Unternehmen ab.

Sicher hat bei einer Reihe von Unternehmen eine relativ dünne Eigenkapitaldecke das Insolvenzrisiko erhöht. Die Bundesregierung ist aber nicht der Meinung, daß eine ausreichende Erklärung der hohen Zahl der Insolvenzen allein durch eine allgemein zu niedrige oder sinkende Eigenkapitalquote möglich ist.

Große Bedeutung mißt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang der Ertrags- und Kostenentwicklung bei. Die hohe Zinsbelastung für Fremdkapital bei nachlassenden Unternehmenserträgen insgesamt hat sich ebenso wie die relativ zur Verzinsung von Geldanlagen gesunkene

Rendite von Anlagen in Sachkapital (Beteiligungskapital) negativ ausgewirkt. Die Bundesregierung hat deshalb wiederholt darauf hingewiesen, welche Bedeutung einer nachhaltigen Stärkung der Ertragskraft der Unternehmen und einer deutlich verbesserten Relation zwischen den Erträgen aus Sachanlagen und der Verzinsung von Geldkapital gerade auch für die Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen zukommt.

38. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU) In welchem Umfang haben deutsche Unternehmen lukrative Standortangebote aus Frankreich im Hinblick auf besonders billige Strompreise wegen des hohen kostengünstigen Anteils der Kernenergie an der französischen Stromerzeugung erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 31. August

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es erste Kontakte zwischen deutschen Unternehmen und der Electricité de France (EdF) über die Möglichkeit von Stromlieferungen durch EdF gegeben hat. Hierüber hinausgehende konkrete Standortangebote aus Frankreich im Hinblick auf besonders billige Strompreise an deutsche Unternehmen sind ihr dagegen nicht bekannt geworden.

39. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU) Wie hoch ist die Differenz zwischen vergleichbaren deutschen und französischen Strompreisangeboten für Industriebetriebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 31. August

Beim Strompreisvergleich stromintensiver Industriebetriebe ist zu berücksichtigen, daß diese Unternehmen im Rahmen von Individualverträgen versorgt werden, die sich an den besonderen Bedingungen des Einzelfalls orientieren, und daß im übrigen bereits innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Unterschiede in den Strompreisen bestehen. Insgesamt ist allerdings ein deutliches Strompreisgefälle zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich zu verzeichnen. Die Differenz zwischen selbst günstigen Versorgungsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und französischen Industriestrompreisen dürfte im allgemeinen bei 20 v. H. bis 30 v. H. liegen.

40. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten Frankreichs zum Abschluß besonders kostengünstiger Lieferverträge für Industriestrom an Standorten in Frankreich und gegebenenfalls grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 31. August

Die Entwicklung der französischen Kraftwerksstruktur dürfte Frankreich durchaus in die Lage versetzen, zusätzliche Industriebetriebe mit preisgünstigem Strom zu versorgen. Bei Standortentscheidungen wie auch grenzüberschreitenden Lieferungen spielen allerdings, abgesehen vom reinen Strompreis, eine ganze Reihe von Gesichtspunkten eine entscheidende Rolle (vergleiche im einzelnen Nummer 8 der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft — Drucksache 9/1133 vom 3. Dezember 1981). Wieweit es zu konkreten Angeboten kommen wird, bleibt abzuwarten.

41. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu den Entscheidungen der EG-Kommission vom 3. März 1982 und vom 30. Juni 1982, durch die die EG-Kommission die Quote für die Produktion von Betonstahl bei Stahlproduzenten mit breitem Produktionsprogramm erheblich stärker gekürzt hat als bei monostrukturierten Produzenten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 31. August**

Durch die Entscheidungen Nr. 533/82 EGKS vom 3. März 1982 und Nr. 1698/82 vom 30. Juni 1982 hat die Kommission der EG die Quoten für die Produktion von Betonstahl für das zweite und dritte Quartal 1982 für große, integrierte Stahlunternehmen stärker gekürzt als für monostrukturierte, kleine Stahlproduzenten.

Die Bundesregierung hat Zweifel, ob diese Entscheidung sachgerecht ist. Zwar wird dadurch die Situation der Monoproduzenten, die wegen ihrer einseitigen Produktionsstruktur keinen Ausgleich in anderen Walzstahlerzeugnissen finden, zu Lasten der integrierten Hüttenwerke verbessert.

Dieses Ergebnis ist aber angesichts der Dauer und des Umfangs der Stahlkrise in der Europäischen Gemeinschaft nicht vertretbar. Viele integrierte Stahlunternehmen können, obwohl sie nicht nur Betonstahl erzeugen, in der jetzigen Situation keinen Ausgleich innerhalb ihres Produktionssortiments finden. Zudem sind ihre finanziellen Reserven weitgehend ausgeschöpft. Durch die Differenzierung der Betonstahlquote wird ihre Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt. Die Ausgleichsmöglichkeit nützt diesen Unternehmen aus beschäftigungspolitischer Sicht selbst dann nichts, wenn der Absatz anderer Produkte etwas günstiger verläuft, weil die Standorte der Fertigungsbetriebe regional zumeist weit voneinander entfernt liegen. Auch die in diesen Werken mit der Betonstahlproduktion befaßten Arbeitnehmer sehen in den differenzierenden Quotenentscheidungen der Kommission eine schwere Diskriminierung.

Die Bundesregierung hat diese Überlegungen der Kommission der EG schriftlich mitgeteilt und auf eine Änderung der Entscheidungen gedrängt. Sie nutzt darüber hinaus alle politischen Möglichkeiten, damit eine Wiederholung dieser Regelung zukünftig unterbleibt. Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung, andere Mitgliedstaaten für eine verstärkte Unterstützung dieser Initiative zu gewinnen.

42. Abgeordneter
Dr.-Ing. Kansy
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der massiven Kritik der Wohnungsbauunternehmen, des Zentralverbands deutscher Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie des Mieterbunds, die bisher vorgesehenen Vorschriften zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten zu modifizieren und die Übergangsfristen zu verlängern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 31. August**

Die Verlängerung der Übergangsfristen der Heizkostenverordnung für den Einbau von Meßgeräten zur verbrauchsabhängigen Erfassung von Heizwärme und Warmwasser, die jetzt von den Verbänden der Wohnungswirtschaft und dem Mieterbund erneut gefordert wird, war bereits im Frühjahr dieses Jahrs Gegenstand parlamentarischer Anfragen.

Die Bundesregierung hat dies abgelehnt, weil sie bei der Abwägung der Interessen dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung Vorrang einräumt und die bestehende Übergangsfrist von mehr als drei Jahren für eine reibungslose Ausstattung der Wohnungen als angemessen erachtet. Im

übrigen ist sie der Meinung, daß mit dieser Frist auch dem Gesichtspunkt der stetigen technischen Verbesserung entsprechender Meßgeräte und ihrer Marktchance ausreichend Rechnung getragen wird.

Gleichwohl sind die von den Verbänden vorgetragenen Gründe Anlaß für die Bundesregierung, sich erneut ein aktuelles Bild über die tatsächliche Marktlage zu verschaffen. Der Bundeswirtschaftsminister wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ein Gespräch mit den Herstellern von Verbrauchserfassungsgeräten führen. Erst danach läßt sich beurteilen, ob für die Bundesregierung Anlaß zu einer Änderung ihrer bisherigen Haltung besteht.

43. Abgeordneter
Dr.-Ing. Kansy
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Befürchtungen, daß eine überstürzte Ausrüstung der Wohnungen mit Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip, die heute trotz unzureichender Eigenschaften noch marktbeherrschend sind, zu Fehlbewertungen führen und gleichzeitig der Weg für technisch bessere Alternativen versperrt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 31. August

Die Auffassung der Bundesregierung, bei der Vorbereitung der Heizkostenverordnung die Entscheidung für einen bestimmten Gerätetyp dem jeweiligen Gebäudeeigentümer zu überlassen, wurde von allen beteiligten Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik geteilt. Gleichzeitig bestand Einvernehmen bei allen, daß sowohl Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip als auch Wärmezähler und elektrische Heizkostenverteiler zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs der Nutzer mit dem Ziel einer daran orientierten Umlage der Heizkosten geeignet sind. Dies hat auch das zur Vorbereitung der Heizkostenverordnung erstellte Gutachten des Lehrstuhls für Unternehmensforschung im Institut für Wirtschaftswissenschaften der TH Aachen „Wirtschaftliche und technische Möglichkeiten der Energieeinsparung durch Einführung einer umfassenden verbrauchsorientierten Heizkostenabrechnung“ ergeben.

Die Bundesregierung hat daher keinen Anlaß, die Eignung der Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip in Frage zu stellen, da letztendlich nicht das Meßsystem, sondern das Verbraucherverhalten die Einsparung bewirkt. Nur eine verbrauchsabhängige Abrechnung gibt aber den Anstoß zu einem sparsamen Verbraucherverhalten. Die Meßgenauigkeit ist dabei lediglich ein Faktor unter anderen und nicht ausschlaggebend für die Einsparung und deren Höhe.

Trotz des hohen Marktanteils der Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip liegen der Bundesregierung keine Hinweise vor, daß die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten zu einer überstürzten Ausrüstung der Wohnungen mit dem genannten System geführt hat.

Im übrigen teilt die Bundesregierung nicht die Befürchtung, daß durch die bestehende Regelung der Heizkostenverordnung die technische Weiterentwicklung entsprechender Geräte behindert wird. Vielmehr eröffnet der bewußte Verzicht, bestimmte Systeme zum Einbau vorzuschreiben, Geräten unterschiedlichster technischer Konzeptionen den freien Zugang zum Markt, sofern diese nur den der Verordnung zugrundeliegenden DIN-Normen genügen. Welchen Marktanteil die technisch fortentwickelten Geräte erlangen, wird davon abhängen, ob sie sich im Wettbewerb behaupten können. Hierfür entscheidend ist nicht allein ihre Meßgenauigkeit, sondern vor allem die bei den einzelnen Geräten unterschiedlichen Investitions- und Betriebskosten sowie der Installationsaufwand.

44. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Gutachten des Wissenschaftsrats über die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute, und welche Schlußfolgerungen will sie daraus gegebenenfalls ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 1. September**

Das Gutachten des Wissenschaftsrats bejaht bei allen fünf wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung durch Bund und Länder nach Maßgabe der „Rahmenvereinbarung Forschungsförderung“. Diese Beurteilung entspricht der Auffassung der Bundesregierung über die Bedeutung der Institute, so daß sie dem Gutachten insgesamt zustimmt.

Die vom Wissenschaftsrat gegenüber dem Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte müssen mit dem Institut, dessen Leistungen in verschiedenen Bereichen — z. B. der Konjunkturbeobachtung — im Gutachten voll anerkannt werden, im einzelnen erörtert werden. Allerdings ist schon jetzt festzustellen, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Hochschulforschung für die praxisbezogene und anwendungsorientierte Wirtschaftsforschung nicht der ausschließliche Orientierungsrahmen sein kann.

Die Bundesregierung wird sich durch ihre Vertreter in den Gremien der Institute dafür einsetzen, daß die Empfehlungen des Wissenschaftsrats eingehend geprüft und, wenn nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, auch umgesetzt werden. In den Bund-Länder-Gremien wird sich die Bundesregierung für eine Fortführung der gemeinsamen Förderung der fünf Institute einsetzen.

45. Abgeordneter
Pfeifer
(CDU/CSU)
- Ist es mit den Grundlinien der in der jüngsten Fortschreibung des Energieprogramms von der Bundesregierung beschlossenen Politik vereinbar, wenn ein Mitglied der Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Absicht der SPD in Schleswig-Holstein, im Fall eines Wahlsiegs bei der Landtagswahl am 13. März 1983 die Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Brokdorf verhindern zu wollen, erklärt, „als eine der letzten Möglichkeiten, das Projekt noch zu stoppen, stehe die Verweigerung der Betriebsgenehmigung zur Verfügung“ (vergleiche dpa-Meldung vom 8. August 1982)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 1. September**

In ihrer Dritten Fortschreibung des Energieprogramms vom 4. November 1981 hat die Bundesregierung dargelegt, daß die Kernenergie aus energie- und wirtschaftspolitischen Gründen einen weiter steigenden Beitrag zur Stromerzeugung in der Grundlast leisten muß.

Die Umsetzung dieser energiepolitischen Grundlinie erfolgt durch die Länder, wobei die Errichtung eines bestimmten Kraftwerks allein durch das regionale Interesse bestimmt wird. Dies hat zur Folge, daß ein konkretes Projekt primär im jeweiligen regionalen Bereich verfahrensmäßig und politisch verantwortet werden muß.

Gleichwohl hat die Bundesregierung wiederholt deutlich gemacht, daß kein Zweifel besteht, daß auch der Bau des Kernkraftwerks Brokdorf mit den energiepolitischen Zielsetzungen ihres Energieprogramms im Einklang steht.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

46. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, daß die Max-Planck-Institute Pflanzenzuchtmaterial freihändig auch an das Ausland verkaufen, obgleich die Kosten der Züchtung aus deutschen Steuergel-

dern finanziert werden, anstatt die deutsche Pflanzenzüchtung mit ihrem Zuchtmaterial zu unterstützen, und ist die Bundesregierung bereit, das Anliegen der deutschen Pflanzenzüchter zu unterstützen?

Antwort des Bundesministers Ertl
vom 27. August

Die Max-Planck-Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation des privaten Rechts in Form eines eingetragenen Vereins; sie ist eine Selbstverwaltungsorganisation der Wissenschaft. Zur Finanzierung stehen der Max-Planck-Gesellschaft öffentliche Mittel im Rahmen von institutioneller und projektbezogener Förderung, Mittel nicht öffentlicher Vereinigungen (z. B. Stiftungen) sowie Eigenmittel zur Verfügung.

Nach Auskunft der Max-Planck-Gesellschaft wird Pflanzenzuchtmaterial grundsätzlich nicht freihändig an das Ausland abgegeben. Die Gesellschaft hat Grundsätze zur Verwertung und Vergabe von Schutzrechten und Patenten entwickelt, nach denen seit 1982 abzugebendes Material im „Blatt für Sortenwesen“ ausgeschrieben wird. Bis 1982 erfolgte die Abgabe von Pflanzenzuchtmaterial grundsätzlich über die Gesellschaft für Erwerb und Verwertung landwirtschaftlicher Pflanzensorten mbH, Bonn.

Bisher haben von den Angeboten der Max-Planck-Gesellschaft weitgehend deutsche Firmen Gebrauch gemacht. In einigen wenigen Fällen, in denen keine oder keine angemessenen Gebote seitens einheimischer mittelständischer Pflanzenzuchtbetriebe vorgelegt worden sind, wurde Zuchtmaterial an deutsche Niederlassungen oder Tochterfirmen international tätiger Unternehmen abgegeben.

Die Bundesregierung bemüht sich im Rahmen ihrer Kompetenz und der finanziellen Möglichkeiten, die Anliegen der deutschen Pflanzenzüchtung wirksam zu unterstützen. So wird einerseits in Bundesforschungsanstalten Züchtungsforschung betrieben, andererseits fördert die Bundesregierung im Rahmen der Projektförderung über die Gemeinschaft zur Förderung der privaten deutschen landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung e. V. seit vielen Jahren Forschungsaufträge auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung.

47. Abgeordneter **Paintner** (FDP) Mit welchen wichtigen Produkten erzielt die deutsche Landwirtschaft ihr Einkommen, und welchen Einfluß hat von daher die gegenwärtige Ernte auf die bäuerliche Ertragslage?

Antwort des Bundesministers Ertl
vom 27. August

Nach den im Agrarbericht 1982 veröffentlichten Vorschätzungsergebnissen für 1981/1982 — die tatsächlichen Buchführungsergebnisse liegen erst in einigen Monaten vor — setzte sich der aus den Agrarprodukten erzielte Unternehmensertrag der Vollerwerbsbetriebe 1981/1982 etwa wie folgt zusammen:

Schweine	28 v. H.	} tierische Produkte insges. rund 77 v. H.
Milch	27 v. H.	
Rindvieh	20 v. H.	
sonstige tierische Produkte	2 v. H.	
Getreide	10 v. H.	} pflanzliche Produkte insges. rund 23 v. H.
Zuckerrüben	5 v. H.	
Wein, Obst, Hopfen	5 v. H.	
Kartoffeln	1 v. H.	
sonstige pflanzliche Produkte	2 v. H.	

Die produktbezogenen Anteile am Unternehmensertrag unterliegen je nach Mengen- und Preisentwicklung jährlichen Schwankungen; sie sind insbesondere bei Schweinen und Dauerkulturen ausgeprägt. Insgesamt ist der hohe und immer noch zunehmende Einfluß der tierischen Produkte unverkennbar.

Die Einkommenswirkungen der einzelnen Produkte unterscheiden sich allerdings noch von den genannten Anteilen am Unternehmensertrag, da sie auch die unterschiedlichen Anteile am Unternehmensaufwand berücksichtigen.

Die diesjährige Ernte wird aller Voraussicht nach relativ günstig ausfallen und damit einen entsprechenden positiven Einfluß auf die Ertragslage haben. Zur Zeit ist allerdings noch nicht endgültig absehbar, welchen Einfluß die Preis- und Kostenentwicklung daneben auf die landwirtschaftlichen Einkommen 1982/1983 nehmen wird, so daß eine zuverlässige Einkommensvorschätzung erst für den Agrarbericht 1983 vorgenommen werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

48. Abgeordneter
Jaunich
(SPD) Sind der Bundesregierung die sich aus dem Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 1979 vom 9. November 1981 im Bereich der Krankenhausfinanzierung ergebenden Überzahlungen bzw. Mehrzahlungen beim Bau von Krankenhäusern in Bayern bekannt, und wird sie die nach dem Krankenhausgesetz vom Bund übernommenen Drittel-Leistungen zurückfordern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 1. September**

In Ergänzung der Antwort meines Kollegen Fingerhut vom 3. August 1982 auf Ihre oben genannte Frage kann ich Ihnen jetzt mitteilen, daß der Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Rechnungsprüfung von Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für das Haushaltsjahr 1979 inzwischen hier vorliegt. Wie aus dem Bericht hervorgeht, handelt es sich bei den Beanstandungen um eine Reihe von Einzelfällen, in denen Fördermittel entweder dem Grund oder der Höhe nach zuviel ausgezahlt worden sind. Sofern es auf Grund der Prüfung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bereits zu einer Rückforderung von Fördermitteln gegenüber den Empfängern gekommen ist, die das Land Bayern in seiner Abrechnung der Finanzhilfen für das Jahr 1979 gegenüber dem Bund noch nicht berücksichtigt hat, wird der Verwendungsnachweis entsprechend zu korrigieren sein. In den Fällen, in denen das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird das zuständige Ministerium gebeten werden, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Soweit Mittel von den Empfängern zurückgezahlt werden müssen, wird der auf den Bund entfallende Anteil bei der Auszahlung künftiger Förderleistungen einbehalten.

49. Abgeordneter
Bahner
(CDU/CSU) Kann die Bundesregierung auf Grund der bisherigen Untersuchungen über Möglichkeiten einer Rahmengesetzgebung für tarifvertragliche Vorziehungen der Ruhestandsgrenzen Berechnungen von Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen bestätigen, daß teilweise wegen der Altersstrukturen der Beschäftigten und absehbarer strukturbedingter Verringerungen des Personals die zunächst entstehenden Belastungen durch eine „Tarifrente“ mittelfristig im Verhältnis zu den Lohnsummen sehr stark ansteigen können?
50. Abgeordneter
Bahner
(CDU/CSU) Welche Konsequenzen können sich möglicherweise daraus für die Berliner Wirtschaft ergeben, soweit das Durchschnittsalter der Beschäftigten in einzelnen Unternehmen und Wirtschaftszweigen weit

über dem Bundesdurchschnitt liegt und der Anteil der Beschäftigten im Alter von über 50 Jahren besonders hoch liegt?

51. Abgeordneter
Bahner
(CDU/CSU) Wie stellt sich die Bundesregierung zur Einschätzung vieler Sachkundiger im Bereich des Tarifwesens, daß die „Tarifrente“ in vielen Tarifbereichen wegen einer Vielzahl von Problemen erst zu einem Zeitpunkt realisiert werden könnte, in dem beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Motive für eine „Tarifrente“ etwa ab dem Jahr 1990 entfallen, weil dann starke Jahrgänge aus dem Erwerbsalter ausscheiden, aber schwache Jahrgänge hineinwachsen?
52. Abgeordneter
Bahner
(CDU/CSU) Wird die Bundesregierung die Vorfragen auch zum Gegenstand ihres angekündigten Berichts machen, soweit erschöpfende Antworten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich erscheinen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 30. August**

Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das für die Prüfung der von Ihnen angesprochenen Fragen federführend ist, sind „Berechnungen von Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen“ der von Ihnen genannten Art nicht bekannt. Da die finanziellen Wirkungen einer Herabsetzung der Lebensarbeitszeit in einzelnen Unternehmen sowohl von unternehmensspezifischen Bedingungen wie Altersstruktur, Personalintensität, Produktivität als auch von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Tarifvertrags abhängen, lassen sich aber auch keine verallgemeinerungsfähigen und dennoch präzisen Aussagen über derartige Wirkungen machen. Auf Grund der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann ich überdies Ihre Auffassung nicht bestätigen, daß in Berlin „die Arbeit der Beschäftigten im Alter von über 50 Jahren besonders hoch liegt“. Nach dem Stand vom 30. Juni 1981 betrug der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 50 Jahren bis 65 Jahren im Bundesgebiet (einschließlich Berlin) 18,2 v. H., in Berlin (West) allein jedoch nur 17,8 v. H.

Eine Einschätzung des Zeitbedarfs für Vorbereitung und Abschluß eines Tarifvertrags ist nicht Aufgabe der Bundesregierung. Übereinstimmung der Tarifparteien vorausgesetzt, hält die Bundesregierung jedoch auch kurzfristige Abschlüsse für möglich.

Zu Ihrer letzten Frage ist zu bemerken, daß die Bundesregierung in ihrem Bericht alle Fragen prüfen wird, die zur Entscheidung über mögliche Formen einer Herabsetzung der Lebensarbeitszeit relevant sind.

53. Abgeordneter
Dr. Laufs
(CDU/CSU) Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie viele polnische und aus anderen osteuropäischen Staaten stammende Bauarbeiter gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und auf welcher vertraglichen Basis sie ihre Arbeitserlaubnis erhalten?
54. Abgeordneter
Dr. Laufs
(CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Arbeitsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für Gastarbeiter aus osteuropäischen Staaten zu erweitern, und welches sind gegebenenfalls ihre arbeitspolitischen Gründe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 31. August**

Ende Juli 1982 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5179 aus osteuropäischen Staaten stammende Bauarbeiter tätig, und

zwar 2318 aus Polen, 2233 aus Jugoslawien, 621 aus Ungarn und sieben aus Rumänien. Ihre Arbeitserlaubnisse sind unter strikter Beachtung des Vorrangs deutscher und gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen erteilt worden, die mit Staatshandelsfirmen im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation abgeschlossen worden sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Arbeitsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus osteuropäischen Staaten zu erweitern. Sie hat am 11. November 1981 beschlossen, daß die Zahl der Arbeitnehmer aus Staatshandelsländern, die zur Ausführung von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, über die bisherigen Höchstzahlen hinaus (10 200 Jugoslawen, 8500 Polen zuzüglich 250 Restaurateure und 1700 Ungarn) nicht ansteigen darf. Auch im Rahmen dieser Höchstzahlen darf die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn dadurch die Beschäftigungsmöglichkeiten für deutsche und gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden.

55. Abgeordneter
Zink
(CDU/CSU) Gibt es bei der Bundesregierung Überlegungen dahin gehend, Rentenversicherung und Bund finanziell dadurch zu entlasten, daß über die beabsichtigte schrittweise Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung von 1 v. H. 1983, dann jährlich um 1 v. H. steigend auf 4 v. H. ab 1986 hinaus in einem mittelfristigen Zeitraum die Rentenanpassungen der Entwicklung der Nettolöhne statt der Bruttolöhne folgen sollen, nachdem eine solche Möglichkeit von maßgeblichen Politikern der Regierungsparteien zur Diskussion gestellt worden ist, oder werden entsprechende Absichten ausgeschlossen?
56. Abgeordneter
Zink
(CDU/CSU) Schließt sich die Bundesregierung meiner Auffassung an, daß nach den rentenmindernden Auswirkungen des 20. und 21. Rentenanpassungsgesetzes den dargelegten beabsichtigten zusätzlichen Belastungen der Rentner und unter Berücksichtigung des 1983 wirksam werdenden Krankenversicherungsbeitrags von 5,9 v. H. auf Zusatzrenten die Sicherung des Rentenniveaus besondere Priorität haben sollte, und ist sie dann gegebenenfalls bereit, dies in ihrer Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der großen Zahl verunsicherter Rentenbezieher zu verdeutlichen?
57. Abgeordneter
Zink
(CDU/CSU) Bezieht die Bundesregierung in ihre Überlegungen bezüglich einer Rahmengesetzgebung für die Vorverlegung der Ruhestandsgrenzen im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen auch die Frage ein, ob und wie weit die Belastungen der Volkswirtschaft kurz-, mittel- und längerfristig die finanziellen Spielräume für die Sicherung eines ausreichenden Rentenniveaus einengen könnten?
58. Abgeordneter
Zink
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen dahin gehend, Vorverlegungen von Ruhestandsgrenzen durch Lohnverzichte der Arbeitnehmer zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die schon heute wirtschaftlich schwierige Situation der Ernährer von Familien, und ist sie gegebenenfalls zu einer Aufstockung des Familienlastenausgleichs bereit, durch die für die Familien unzumutbare Verluste bei den realen Nettoerwerbseinkünften ausgeglichen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 30. August**

Nach der Regierungserklärung vom 24. November 1980 soll bei der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung dem Gesichtspunkt der gleichgewichtigen Entwicklung des Anstiegs der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer und der Rentner Rechnung getragen werden. Im Entwurf eines Sechsten Rentenversicherungsänderungsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 335/82) hat die Bundesregierung vorgeschlagen, daß die Rentner einen eigenen Beitrag zu den Kosten ihrer Krankenversicherung leisten. Dieser Beitrag soll 1983 mit 1 v. H. der Rente beginnen und bis auf 4 v. H. im Jahr 1986 steigen und wird zu einer in etwa gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer und der Rentner beitragen.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit, im gegenwärtigen Zeitpunkt schon festzulegen, durch welche Maßnahmen in den Jahren nach 1986 eine gleichgewichtige Entwicklung der verfügbaren Einkommen von Arbeitnehmern und Rentnern erreicht wird. Hierfür gibt es verschiedene Wege, wie zum Beispiel das als Drucksache 9/632 vorliegende Gutachten des Sozialbeirats über langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland zeigt. Die Bundesregierung wird diese Möglichkeiten sehr sorgfältig prüfen und rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen treffen.

In § 1272 der Reichsversicherungsordnung, § 49 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes ist gesetzlich festgelegt, daß durch die Anpassung der Renten ein stabiles Rentenniveau zu sichern ist. Diese Vorschriften bestimmen auch die Höhe des maßgeblichen Rentenniveaus und legen der Bundesregierung eine Berichtspflicht auf, wenn das Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht ist. Ein Anlaß zur Berichtspflicht wird nach derzeitigem Erkenntnisstand in den nächsten Jahren ebensowenig wie in den vorangegangenen Jahren bestehen.

Zu Ihren letzten beiden Fragen teile ich Ihnen in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium sowie dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mit, daß die Bundesregierung in ihre Prüfung der Vorschläge zur Herabsetzung der Lebensarbeitszeit gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte einbeziehen wird. Bei der Prüfung wird außerdem davon ausgegangen, daß eine zusätzliche finanzielle Belastung der Rentenversicherungsträger ausgeschlossen sein muß. Auch wenn rahmenrechtliche Regelungen zur Förderung tarifvertraglicher Vorruhestandsregelungen getroffen würden, läge die tarifvertragliche Ausgestaltung der Vorruhestandsregelungen selbst in der Verantwortung der Tarifvertragsparteien. Die Bundesregierung sieht daher für den Fall einer gesetzlichen Rahmenregelung keinen Grund für eine Aufstockung des Familienlastenausgleichs.

- | | |
|--|---|
| 59. Abgeordnete
Frau
Geiger
(CDU/CSU) | Trifft es zu, daß in Arbeitsämtern der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Arbeitsamt Bonn) arbeitssuchende Frauen mit Kindern nicht mehr zugelassen sind wegen der dadurch entstehenden Störungen für das Personal des Arbeitsamts und die wartenden Arbeitsuchenden? |
| 60. Abgeordnete
Frau
Geiger
(CDU/CSU) | Wie läßt es sich mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbaren, wenn arbeitssuchende Mütter im Rahmen der Arbeitsvermittlung nachweisen müssen, daß die Kinderbetreuung für die angestrebte Arbeitszeit sichergestellt ist, indem sie Namen und Anschrift der betreuenden Person oder Institution angeben müssen, wenn dies bei arbeitssuchenden Vätern nicht verlangt wird? |
| 61. Abgeordnete
Frau
Geiger
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung, diese Diskriminierung von arbeitssuchenden Frauen mit Kindern abzustellen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 31. August**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat mir mitgeteilt, daß in allen Arbeitsämtern arbeitsuchende Frauen mit Kindern zugelassen sind.

Lediglich in einem Arbeitsamt waren in den letzten Monaten ratsuchende Frauen mit eigenen und fremden Kindern in so großer Zahl erschienen, daß die Kinder, die Mütter, andere Ratsuchende und Bedienstete des Arbeitsamts erheblich belastet wurden. Für die Abteilung Arbeitsvermittlung dieses Arbeitsamts wurde daher verfügt, daß arbeitslose Mütter mit Kleinkindern bei einer Vorsprache auf einen neuen Beratungs-/Vermittlungstermin mit der Maßgabe zu verweisen seien, zu diesem Termin ohne Kinder vorzusprechen. Diese Verfügung wurde sofort nach Bekanntwerden aufgehoben. Der Direktor des Arbeitsamts hat statt dessen — auch veranlaßt durch dringende Bitten von Ratsuchenden und Mitarbeitern — an die Mütter appelliert, im Interesse der Kinder selbst und anderer Ratsuchender ihre Kinder in das Arbeitsamt nur mitzubringen, wenn es unvermeidbar ist.

Zu Ihrer zweiten Frage ist darauf hinzuweisen, daß arbeitsuchende Mütter für ihre Arbeitsvermittlung nicht nachzuweisen brauchen, daß die Betreuung ihrer Kinder für die angestrebte Arbeitszeit sichergestellt ist. Auch bei Arbeitslosen mit Kindern, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragen, besteht kein Anlaß, ohne Unterschied Nachweise darüber zu verlangen, ob die Betreuung ihrer Kinder im Fall der Arbeitsaufnahme gewährleistet ist. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe können zwar grundsätzlich nur die Arbeitslosen erhalten, die eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts aufnehmen können. Diese Voraussetzung erfüllen nicht Arbeitslose, die durch die Betreuung ihrer Kinder derart gebunden sind, daß sie keine derartige Beschäftigung ausüben können. Die Arbeitsämter gehen jedoch mit Recht davon aus, daß die Eltern in der Regel Vorsorge getroffen haben, daß ihre Kinder während der Arbeitszeit auch betreut werden. Nur in Ausnahmefällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, den Arbeitslosen näher über die Betreuung seiner Kinder zu befragen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Arbeitslose seinen letzten Arbeitsplatz wegen der Betreuung seiner Kinder aufgegeben hat und nunmehr einen gleichartigen Arbeitsplatz sucht. Ein solcher Arbeitnehmer dürfte der Arbeitsvermittlung nur dann zur Verfügung stehen, wenn im Fall der Arbeitsaufnahme die Betreuung seiner Kinder durch Dritte gewährleistet ist. Diese Regelung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Zusammenfassend und zu Ihrer dritten Frage kann ich feststellen, daß arbeitsuchende Frauen mit Kindern in den Arbeitsämtern nicht diskriminiert werden.

- | | |
|--|--|
| 62. Abgeordneter
Kolb
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der als Träger der Insolvenzversicherung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gebildete Pensions-Sicherungs-Verein seine Umlagen zur Abdeckung seiner Verpflichtungen vervielfachen muß, weil eine Großfirma unter anderem für ihre weit über dem üblichen Niveau liegenden Pensionszusagen jahrelang nicht die notwendigen Rückstellungen vorgenommen hat? |
| 63. Abgeordneter
Kolb
(CDU/CSU) | Gedenkt die Bundesregierung, aus diesem Fall gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen — auch unter dem Aspekt, daß die derzeitige Regelung die Bereitschaft vieler Unternehmen zur Einführung einer eigenen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung lähmen kann, wenn damit zusätzlich zu den damit eingegangenen eigenen Verpflichtungen unwägbare Umlagen für den Pensions-Sicherungs-Verein in Kauf genommen werden müssen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eger
vom 1. September**

Der Pensions-Sicherungs-Verein in Köln ist eine 1974 gegründete Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft, dem in diesem Jahr vom Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Aufgabe übertragen wurde, Betriebsrenten und unverfallbare Anwartschaften gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern. Die zur Durchführung der Insolvenzversicherung notwendigen Mittel werden im Umlageverfahren von allen Arbeitgebern aufgebracht, die insolvenzversicherungspflichtige Pensionszusagen gemacht haben. Die Höhe der Beiträge richtet sich für unmittelbare Versorgungszusagen und damit in den meisten Fällen nach den steuerlich zulässigen Rückstellungen für Pensionsverbindlichkeiten. Unternehmer sind daher bei hohen Pensionsverpflichtungen — unabhängig von deren Einstellung in die Bilanz — auch in entsprechend höherem Umfang an dem Beitragsaufkommen beteiligt, das in jedem Jahr den Barwert der in ihm entstandenen Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung, also das Schadensvolumen, abdecken muß. Es wird also in jedem Jahr über einmalige Aufwendungen die gesamte Neubelastung auf Grund der laufenden Renten für deren ganze Laufzeit finanziert.

Für den Pensions-Sicherungs-Verein ist es ohne Bedeutung, ob ein insolventes Unternehmen Rückstellungen gebildet hat oder nicht, weil die Rückstellungen nur den Ausweis des versicherungsmathematisch errechneten Werts der Pensionsverpflichtungen in der Handels- bzw. in der Steuerbilanz darstellen. Ihnen entspricht kein Sondervermögen, auf das die Leistungsberechtigten oder der Pensions-Sicherungs-Verein im Insolvenzfall zurückgreifen könnten.

Die Notwendigkeit einer Insolvenzversicherung für die betriebliche Altersversorgung ist bei allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien unstrittig, und die von der Wirtschaft gewollte Durchführung über den Pensions-Sicherungs-Verein hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Die voraussichtlich starke Erhöhung der Beiträge für das Jahr 1982 auf Grund eines größeren Insolvenzfalls ergibt sich notwendigerweise aus dem beschriebenen Finanzierungssystem der Insolvenzversicherung. Die daraus entstehenden Belastungen werden für die folgenden Jahre deutlich niedriger liegen.

Die Bundesregierung hat bereits unabhängig von dem angesprochenen Fall eine Gesetzgebungsinitiative entwickelt und auf Grund der Vierten Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Gesetzes (Drucksache 9/1878) zur Beratung und Abstimmung zugeleitet, das am 1. Januar 1983 in Kraft treten soll. Danach soll für Pensionsrückstellungen im Interesse größerer Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit vorgeschrieben werden, daß bei nicht voller Rückstellungsbildung in der Bilanz die Pensionsverbindlichkeiten in vollem Umfang in einem Anhang ausgewiesen werden müssen. Durch diese Regelung wird vermieden, daß sich der tatsächliche Umfang der Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens dem Jahresabschluß nicht entnehmen läßt. Für die Gläubiger und die Öffentlichkeit wird dadurch die Überschuldung eines Unternehmens eher erkennbar und die Warnfunktion der Bilanz deutlich. Bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs wird Gelegenheit sein, gegebenenfalls weitere Überlegungen anzustellen.

Schließlich weise ich darauf hin, daß bereits im Betriebsrentengesetz eine Vorschrift enthalten ist, die die Übernahme von Rentenzahlungen durch den Pensions-Sicherungs-Verein ausschließt, wenn sie eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Dies begrenzt die Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins und damit die Beitragsbelastung seiner Mitglieder; allerdings wird diese Grenze in dem von Ihnen angesprochenen Fall wohl nicht zum Zug kommen.

64. Abgeordneter
Günther
(CDU/CSU)

Wie hoch liegen zur Zeit die Belastungen der sozialen Krankenversicherung bei Schwangerschaftsabbrüchen im Durchschnitt je Einzelfall einerseits bei ambulanter andererseits bei stationärer Durchführung einschließlich der im Regelfall notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen?

65. Abgeordneter
Günther
(CDU/CSU) Wie hoch lagen die ausgewiesenen Belastungen der sozialen Krankenversicherung 1981 durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz insgesamt, welcher Anteil fiel davon auf Schwangerschaftsabbrüche, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die nicht besonders ausgewiesenen Belastungen auf Grund der Folgewirkungen von Komplikationen bei Schwangerschaftsabbrüchen sowie gegebenenfalls in solchen Fällen, in denen nach ambulanter Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen eine Einweisung in Krankenhäuser erfolgte?
66. Abgeordneter
Günther
(CDU/CSU) Wie hoch lagen nach Schätzung der Bundesregierung 1981 insgesamt die Belastungen der sozialen Krankenversicherung durch Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der Indikation „sonstige schwere Notlage“ einschließlich der Neben- und Folgekosten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 1. September**

Nach der Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung haben die Krankenkassen im Jahr 1981 für den gesamten Bereich der durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 eingeführten Leistungen („sonstige Hilfen“) rund 252 Millionen DM aufgewendet. In dem genannten Betrag sind die Kosten für ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich der ärztlichen Untersuchung und der Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln, für die ärztliche Beratung über Erhaltung und Abbruch der Schwangerschaft, für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, für die ärztliche Behandlung, für die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, für Krankenhauspflege sowie für Krankengeld bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft enthalten. Die Ausgaben nur für die nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüche werden in der Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gesondert erfaßt. Die Statistik läßt auch keine Aussage darüber zu, ob und in welchem Umfang die gesetzliche Krankenversicherung infolge von Komplikationen bei Schwangerschaftsabbrüchen belastet wird. Sie enthält auch keine Aufschlüsselung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaftsabbrüchen im Rahmen der jeweiligen Indikation.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, daß die Krankenkassen die von ihnen erbrachten Leistungen nicht den Buchungsvorschriften entsprechend verbuchen.

67. Abgeordneter
Jagoda
(CDU/CSU) Welche Möglichkeiten der Vermeidung sozialer Härten sieht die Bundesregierung in dem Fall einer Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung im Sinn der „Teilhaberrente“ in solchen Fällen, in denen Witwen oder Witwer während der Ehe nicht selbst berufstätig sein konnten, weil beispielsweise die Ehegatten für ihren Arbeitgeber im Ausland tätig waren, sie selbst aber als im Ausland lebende Familienangehörige keine Chance für eine berufliche Betätigung hatten, oder gar — wie z. B. im auswärtigen Dienst allgemein üblich — zur Unterstützung des Ehegatten in unbezahlten Funktionen (z. B. Repräsentation) tätig waren, wenn die Witwen- und Witwerversorgung im Gegensatz zu heute grundsätzlich von bestimmten Altersgrenzen abhängig gemacht wird, diese aber von Betroffenen nicht erreicht werden?

68. Abgeordneter
Jagoda
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Konzeption zur Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung besondere Regelungen für Witwen und Witwer vor, die vor dem Tod des Ehegatten nicht berufstätig waren, die zu einer Versorgung berechtigenden Altersgrenzen nicht erreicht haben, die aber auch im Vertrauen auf den bisher gegebenen sozialen Schutz im Fall des Todes des Ehegatten in erheblichem Umfang ehrenamtliche nicht entgeltete oder nur mit minimalen Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen ausgestattete Tätigkeiten, z. B. im Sozialbereich, in kirchlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, kommunalen oder politischen Institutionen, ausgeübt haben?
69. Abgeordneter
Jagoda
(CDU/CSU)
- Erwägt die Bundesregierung unter anderem auch Möglichkeiten, durch geänderte Versicherungsbedingungen Leistungseinschränkungen für jüngere Witwen und Witwer im Rahmen der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem heutigen Recht in solchen Fällen zu vermeiden, in denen ein Versicherter bereit ist, aus eigenen Mitteln einen Zusatzbeitrag zum Zweck der Absicherung des von ihm unterhaltenen Ehegatten für den Fall zu zahlen — eventuell in Form einer auf Dauer verpflichtenden zusätzlichen Versicherungspflicht auf Antrag —, daß der Ehegatte die zu einer Versorgung berechtigenden Altersgrenzen zum Zeitpunkt des Todes nicht erreicht hat?
70. Abgeordneter
Jagoda
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung, falls sie die Vorfrage verneinen sollte, anhand einiger Beispielsfälle darlegen, wie teuer für Versicherte ein privater Risikoversicherungsschutz für die Absicherung des noch jüngeren unterhaltenen Ehegatten im Fall des Todes des Versicherten wäre, der mögliche Einschränkungen der Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleicht, und welche Mehrbelastungen sich bei erhöhtem Krankheitsrisiko ergeben können, und wie würde die Bundesregierung Fälle beurteilen, in denen privater Versicherungsschutz wegen zu großer Risiken nicht erlangt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 31. August**

Die Arbeiten an der Reform der Hinterbliebenenversorgung gehen von den Festlegungen in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 aus, wonach für die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung das Modell der Teilhabe an der Gesamtversorgung bei Garantie der eigenen Rente maßgebend ist.

Die Reform der Hinterbliebenenversorgung ist ein Komplex von Maßnahmen, die untereinander in einem engen sozialpolitischen Zusammenhang stehen. Es ist daher nicht möglich, zu einzelnen Bereichen isolierte Vorabentscheidungen zu treffen.

Entscheidungen über Einzelheiten der Reform können erst getroffen werden, wenn die endgültigen Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen der möglichen Maßnahmen vorliegen. Diese Berechnungen liegen noch nicht vollständig vor, weil es sich um eine außergewöhnlich komplizierte Materie handelt und eine Vielzahl von Maßnahmen zu berechnen ist. Ich gehe davon aus, daß die erforderlichen Entscheidungen in den letzten Monaten dieses Jahrs getroffen werden können.

Es wird nur ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt werden, der sich in dem zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen hält. Im übrigen kann zu den von Ihnen angesprochenen Einzelfragen, die weder Gegenstand des geltenden Rechts noch eines veröffentlichten Gesetzentwurfs sind, zur Zeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

- | | |
|---|---|
| 71. Abgeordnete
Frau
Verhülsdonk
(CDU/CSU) | Treffen Pressehinweise zu, die Bundesregierung erwäge hinsichtlich der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung unter Verzicht auf die Konzeption der „Teilhaberente“ Möglichkeiten von Änderungen der Leistungsvoraussetzungen, Bedingungen und Leistungsmaßstäbe der Witwen- und Witwerversorgung? |
| 72. Abgeordnete
Frau
Verhülsdonk
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung in Verbindung mit dem in Aussicht gestellten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung auch eine Verbesserung der arbeitsfördernden Maßnahmen und der Leistungsvoraussetzungen für materielle Hilfen im Fall der Arbeitslosigkeit im Arbeitsförderungsgesetz, soweit für Witwen und Witwer unterhalb bestimmter Altersgrenzen künftig keine oder nur erheblich geminderte Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung bestehen sollen, diese jedoch während der Ehe nicht berufstätig waren und wegen schwieriger allgemeiner und regionaler Arbeitsmarktverhältnisse keine Beschäftigung finden können — besonders wenn sie schon in gehobenem Lebensalter stehen? |
| 73. Abgeordnete
Frau
Verhülsdonk
(CDU/CSU) | Wird die Bundesregierung bei Erwägungen über Möglichkeiten von Übergangsregelungen mit Wahlmöglichkeiten zwischen neuem und altem Recht und deren Ausgestaltung auch berücksichtigen, daß der geplante Zeitpunkt für die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in eine Phase mit extrem hoher Arbeitslosigkeit fallen kann? |
| 74. Abgeordnete
Frau
Verhülsdonk
(CDU/CSU) | Sieht die Bundesregierung außerdem gesetzliche Regelungen vor, die auf Dauer für bestimmte Übergangszeiten nach dem Tod des Ehegatten eine Sicherung des Lebensunterhalts beinhalten, wenn dieser vorher durch den Ehegatten voll oder überwiegend gewährleistet war? |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 31. August

Pressemeldungen des von Ihnen genannten Inhalts treffen nicht zu. Die Arbeiten an der Reform der Hinterbliebenenversorgung gehen vielmehr weiterhin von den Festlegungen in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 aus, wonach für die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung das Modell der Teilhabe an der Gesamtversorgung bei Garantie der eigenen Rente maßgebend ist.

Die Reform der Hinterbliebenenversorgung ist ein Komplex von Maßnahmen, die untereinander in einem engen sozialpolitischen Zusammenhang stehen. Es ist daher nicht möglich, zu einzelnen Bereichen isolierte Vorabentscheidungen zu treffen.

Entscheidungen über Einzelheiten der Reform können erst getroffen werden, wenn die endgültigen Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen der möglichen Maßnahmen vorliegen. Diese Berechnungen liegen noch nicht vollständig vor, weil es sich um eine außergewöhnlich komplizierte Materie handelt und eine Vielzahl von Maßnahmen zu berechnen ist. Ich gehe davon aus, daß die erforderlichen Entscheidungen in den letzten Monaten dieses Jahrs getroffen werden können.

Es wird nur ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt werden, der sich in dem zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen hält. Im übrigen kann zu den von Ihnen angesprochenen Einzelfragen, die weder Gegenstand des geltenden Rechts noch eines veröffentlichten Gesetzentwurfs sind, zur Zeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

75. Abgeordnete
Frau
Hürland
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Überlegungen über die geplante Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung die Probleme der sozialen Absicherung von Witwen und Witwern geprüft, die noch nicht die vorgesehenen Altersgrenzen für eigene Versorgungsansprüche erreicht haben, die jedoch im Vertrauen auch auf den derzeitigen Stand der Hinterbliebenenversorgung viele Jahre auf eigene Berufstätigkeit verzichtet haben, weil der Ehegatte wegen außergewöhnlicher beruflicher Beanspruchung so gut wie keine Hilfestellung bei Kindererziehung und Haushaltsführung leisten konnte, und welche Konsequenzen will sie für diesen Personenkreis ziehen?
76. Abgeordnete
Frau
Hürland
(CDU/CSU)
- Schließt sich die Bundesregierung meiner Meinung an, daß eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung nicht nur auf erheblichen Widerstand bei Personengruppen stoßen kann, die im Vertrauen auf die Kontinuität schon lange geltenden Rechts bestimmte persönliche Lebensdispositionen getroffen haben, wenn das neue Recht erheblich in Besitzstände eingreift, sondern auch eine Fülle von Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Folge haben kann?
77. Abgeordnete
Frau
Hürland
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung der besonderen Situation von Frauen Rechnung tragen, die einen Witwer mit Kindern geheiratet hatten, diese viele Jahre versorgt hatten, deren Mann dann aber verstirbt, bevor sie die für eine Versorgung künftig vorgesehenen Altersgrenzen erreicht haben, während andererseits die Kinder die Altersgrenzen überschritten haben, bis zu denen eine Rente wegen Kindererziehung beansprucht werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egert
vom 31. August**

Die Arbeiten an der Reform der Hinterbliebenenversorgung gehen von den Festlegungen in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 aus, wonach für die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung das Modell der Teilhabe an der Gesamtversorgung bei Garantie der eigenen Rente maßgebend ist.

Die Reform der Hinterbliebenenversorgung ist ein Komplex von Maßnahmen, die untereinander in einem engen sozialpolitischen Zusammenhang stehen. Es ist daher nicht möglich, zu einzelnen Bereichen isolierte Vorabentscheidungen zu treffen.

Entscheidungen über Einzelheiten der Reform können erst getroffen werden, wenn die endgültigen Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen der möglichen Maßnahmen vorliegen. Diese Berechnungen liegen noch nicht vollständig vor, weil es sich um eine außergewöhnlich komplizierte Materie handelt und eine Vielzahl von Maßnahmen zu berechnen ist. Ich gehe davon aus, daß die erforderlichen Entscheidungen in den letzten Monaten dieses Jahrs getroffen werden können.

Es wird nur ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt werden, der sich in dem zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen hält. Im übrigen

kann zu den von Ihnen angesprochenen Einzelfragen, die weder Gegenstand des geltenden Rechts noch eines veröffentlichten Gesetzentwurfs sind, zur Zeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Die Bundesregierung wird bei der Reform der Hinterbliebenenversorgung der Frage des Vertrauensschutzes ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, so daß derzeit kein Ansatzpunkt für die von Ihnen befürchteten verfassungsgerichtlichen Verfahren erkennbar ist.

78. Abgeordneter
Vogt
(Düren)
(CDU/CSU)
- Ist nach Äußerungen aus der Bundesregierung, im Rahmen der geplanten Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung sei aus finanziellen Gründen die Einführung von rentensteigernden Zeiten der Kindererziehung vorerst nicht möglich, der Übergang zum Modell der „Teilhaberente“ für die Mehrheit der Frauen noch interessant, da dieses Modell ja neben einigen grundsätzlichen Verbesserungen auch Verschlechterungen von Leistungsansprüchen – z. B. für Frauen mit langen Zeiten eigener Erwerbstätigkeit und für jüngere Witwen – zur Folge hat?
79. Abgeordneter
Vogt
(Düren)
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung zu einer Überprüfung der bisher gesetzten Prioritäten für die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel bereit, wenigstens einen Einstieg in „Erziehungsjahre“ möglich zu machen, um damit auch einem wichtigen Anliegen von Familienverbänden und Frauenorganisationen Rechnung zu tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Egerl
vom 1. September**

Die Bundesregierung hält die Anrechnung eines Jahrs der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ein wichtiges sozial- und familienpolitisches Anliegen. Allerdings ist die Finanzierung aus Bundesmitteln in Anbetracht der angespannten Haushaltslage zur Zeit nicht möglich. Daher wird sorgfältig geprüft, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die Anrechnung eines Kindererziehungsjahrs in der gesetzlichen Rentenversicherung realisiert werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Im übrigen ist ein Vergleich der Auswirkungen des Modells der Teilhabe an der Gesamtversorgung mit dem geltenden Recht der Hinterbliebenenversorgung in der Rentenversicherung erst möglich, wenn verbindliche Entscheidungen über die Einzelausgestaltung des Teilhabemodells getroffen worden sind. Dies ist aber bisher noch nicht geschehen, weil die hierfür erforderlichen finanziellen Berechnungen sich als außerordentlich schwierig erwiesen haben und noch nicht abgeschlossen werden konnten. Ich gehe davon aus, daß die Entscheidungen in den letzten Monaten dieses Jahrs getroffen werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

80. Abgeordneter
Jung
(Kandel)
(FDP)
- Treffen die in der „Rheinpfalz“ vom 17. August 1982 vorab mitgeteilten Informationen der ARD-Sendung „Monitor“ zu, wonach ca. 10 000 Tonnen verschiedener Giftgasmunition – insbesondere Sarin und VX – im Fischbacher Staatsforst (Landkreis Pirmasens) von den US-Streitkräften gelagert werden, die nach Angaben des Leiters des Instituts für internationale Friedensforschung, Dr. Alfred Schrempf, „theoretisch ausreichen würden, um die ganze Erdbevölkerung umzubringen“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Leister
vom 27. August**

Die US-Streitkräfte lagern zum Zweck der Abschreckung begrenzte Mengen chemischer Kampfstoffe auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Lagerung dieser Waffen steht im Einklang mit den Verträgen, die die Anwesenheit amerikanischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland regeln. Der Bundesregierung ist bekannt, wo und in welchem Umfang diese Waffen gelagert werden. Angaben hierüber unterliegen jedoch strenger Geheimhaltung.

81. Abgeordneter **Jung (Kandel)** (FDP) Trifft es zu, daß verschiedene Sorten dieser Giftgasmunition in Konvois mittels Nervengas-Containern gelegentlich durch die Pfalz gefahren werden, und welche Gefahren für die Bevölkerung sind mit solchen Transporten verbunden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Leister
vom 27. August**

Ein Transport chemischer Waffen findet nicht statt. Eine Gefährdung der Bevölkerung ist deshalb ausgeschlossen.

82. Abgeordneter **Landré** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß Offiziere und Techniker der Bundeswehr keine Gelegenheit erhalten, den neuen israelischen Panzer Merkawa II kennenzulernen oder mit israelischen Panzeroffizieren Erfahrungen auszutauschen, und warum ist dies der Fall?
83. Abgeordneter **Landré** (CDU/CSU) Werden durch die deutsche Weigerung, mit den Israelis militärisch zusammenzuarbeiten, nicht der Bundeswehr wichtige Informationen verweigert, was im Ernstfall Tausenden von NATO-Soldaten und deutschen Soldaten das Leben kosten könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 2. September**

Direkte militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr beschränkt sich auf die Staaten des Nordatlantischen Bündnisses. Daneben wird die Bundesregierung jedoch auch in Zukunft bemüht bleiben, den Erfahrungsaustausch mit Streitkräften anderer Staaten zu ermöglichen. Hierzu ist die Bundesrepublik Deutschland in 55 Staaten, auch in Israel, mit Militärattachés vertreten.

Allerdings übt die Bundesregierung während des Libanonkonflikts, im Einklang mit den Entscheidungen des Europäischen Rats vom 29. Juni 1982, bei Besuchen die gebotene Zurückhaltung.

84. Abgeordnete **Frau Fromm** (FDP) Trifft es zu, daß keine Einzelmaßnahme (z. B. freiwilliger Dienst von Frauen) das Personalbedarfsproblem der Bundeswehr Ende der 80er Jahre allein lösen kann, und wenn ja, welche weiteren Maßnahmen sind erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 2. September**

Keine Einzelmaßnahme erscheint für sich geeignet, Personalprobleme der Bundeswehr zum Ende der 80er Jahre zu lösen. Als Fortsetzung der Arbeiten der Kommission für die Langzeitplanung der Bundeswehr werden daher zur Zeit zahlreiche denkbare Maßnahmen geprüft.

Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Fragen einer Verlängerung des Grundwehrdienstes, Reduzierung des bundeswehrexternen

Bedarfs (Polizei, Bundesgrenzschutz und Katastrophenschutzorganisationen), Erhöhung der Wechsel- und zivilbedienstetenstellen sowie auch eines vorrangigen Einberufens von Angehörigen älterer Geburtsjahrgänge, einer Reduzierung der Wehrdienstausnahmen und sonstiger Einberufungshindernisse, eines freiwilligen Dienstes von Frauen in den Streitkräften und eine Verwendung bzw. Heranziehung von Ausländern.

Einige dieser Vorstellungen sind vorrangig mit dem Bundesinnenminister und dem Bundesjustizminister abzustimmen.

85. Abgeordnete
**Frau
Fromm**
(FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, daß nach dem heutigen Stand der Waffentechnik auch der Knopfdruck bei weittragenden Waffen ein Waffendienst ist, die Bedienung von Peil- und Steuerungsgeräten sowie eine Befehls- und Nachrichtenübermittlung ein Waffenunterstützungsdienst ist und deshalb für Frauen verboten ist (Artikel 12 Abs. 4 des Grundgesetzes)?
86. Abgeordnete
**Frau
Fromm**
(FDP) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung von Rechtsgrundlagen (z. B. Soldatengesetz, Soldatenlaufbahnverordnung, Grundgesetzänderung) herbeizuführen, und wenn nein, wie will sie den Frauen die Öffnung aller Laufbahnen ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 2. September**

Der Begriff des „Dienstes mit der Waffe“ in Artikel 12 Abs. 4 des Grundgesetzes wird derzeit gerade auch wegen von Ihnen angesprochener technischer Entwicklungen eingehend geprüft. Konkrete Aussagen sind vor Abschluß der Prüfungen nicht möglich. Dies gilt entsprechend auch für eine Entscheidung über eine Änderung von Wehrgesetzen und ähnliche Folgemaßnahmen.

87. Abgeordnete
**Frau
Fromm**
(FDP) Ist die Bundesregierung in der Lage, die Behauptung des Bundesverteidigungsministers, Dr. Apel, in der HÖR-ZU, Heft 32/82, „eine Frau könne General werden, wenn sie sich als Berufssoldat verpflichtet“, dadurch zu beweisen, daß sie detailliert das mögliche Berufsbild weiblicher Offiziere im Rahmen der Verwendungsbereiche und Laufbahnverordnungen beschreibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 2. September**

Bei Einrichtungen von militärischen Laufbahnen für Frauen in den Streitkräften müssen ihnen grundsätzlich gleiche Laufbahnchancen eingeräumt werden wie den übrigen Soldaten der Bundeswehr. Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchungen können allerdings noch keine konkreten Angaben zu Laufbahnen, Verwendungsbereichen und ähnlichem gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

88. Abgeordneter
Müller
(Schweinfurt)
(SPD) Sind der Bundesregierung die Ursachen bekannt, auf die die gesundheitsgefährdenden Nitratwerte im Trinkwasser einiger Gemeinden — besonders im Mosel-, Neckar- und Maintal — zurückzuführen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grobecker
vom 30. August**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß regional — auch in den hier genannten Gebieten — eine höhere Nitratbelastung des Trinkwassers besteht. Dies ist bedingt durch die dort geübte intensive landwirtschaftliche Nutzung mit hoher Düngierzufuhr, einen starken Sauerstoffgehalt im Grundwasser und der hohen Auswaschung des Düngers infolge besonderer Bodenverhältnisse, wie sie insbesondere in Gegenden mit Weinanbau vorkommt. Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, auf zweckentsprechende Abhilfe hinzuwirken. So soll auch die Vermeidung einer Überdüngung des Bodens erreicht werden und/oder als gesundheitspolitische Sofortmaßnahme ein Wasserverbund angestrebt werden, um der Bevölkerung Trinkwasser besserer Qualität zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die auf die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ebenso angewiesen sind wie auf die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen, für die Wasserversorgung zuständigen Gemeindeverwaltungen und Verbände.

89. Abgeordneter Müller (Schweinfurt) (SPD) Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser sicherzustellen und die Ursachen der Nitratbelastung so bald wie möglich auszuschalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grobecker
vom 30. August**

Die Bundesregierung ist derzeit bemüht, die Grenzwerte für Stoffe im Trinkwasser entsprechend der Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft, der sie zugestimmt hat, bis zum Jahr 1985 zu senken, um der gesamten Bevölkerung gesundheitlich unbedenkliches und qualitativ besseres Trinkwasser zu sichern.

Die Reduzierung der belastenden Stoffe erfordert zusätzliche Maßnahmen, z. B. um technisch eine Absenkung zu erreichen oder den biologischen Abbau zu verstärken. Dazu werden vom Bund Forschungen und Erprobungsmodelle gefördert. Das gilt insbesondere für die Absenkung des Nitratgehalts im Trinkwasser von der jetzt zulässigen Höchstkonzentration von 90 Milligramm/Liter auf 50 Milligramm/Liter. Alle technischen Maßnahmen bedürfen einer intensiven Kontrolle, der Aufsicht, und soweit sie durch die Wasserwerke durchzuführen sind, eines zusätzlichen Investitions- und Wartungsaufwands. Dafür müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. In kleinen Orten, wie etwa denen der Weinanbaugebiete, wird deshalb vorrangig der Anschluß an einen Wasserverbund angestrebt, ebenso wie eine vernünftige Reduzierung der Düngierzufuhr zum Boden. Die hier anstehenden Probleme können nur durch einzelbetriebliche Maßnahmen, die auch immer das Witterungsrisiko zu berücksichtigen haben, gelöst werden. Die Bundesregierung hält dafür eine gute Aus- und Weiterbildung sowie eine gezielte Beratung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter für erforderlich. Hierfür liegt die Zuständigkeit weitgehend bei den Ländern. Mit all diesen Maßnahmen wird kurzfristig eine unbedenkliche Wasserversorgung sicherzustellen sein.

90. Abgeordneter Holsteg (FDP) Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Meldungen zu, daß Gurken, die aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, in Holland gefärbt bzw. mit Schönungsmitteln behandelt werden, und entspricht dies gegebenenfalls unserem Lebensmittelrecht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grobecker
vom 30. August**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß aus den Niederlanden gefärbte oder mit Schönungsmitteln behandelte Gurken einge-

führt wurden. Für die Lebensmittelüberwachung sind die Landesbehörden zuständig.

Eine Schönung von Gurken durch eine Oberflächenbehandlung mit Wachsen ist in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung nicht zulässig. Eine Behandlung mit Farbstoffen dürfte allenfalls bei verarbeiteten Gurken (z. B. Gurkenkonserven) in Betracht kommen. Von praktischer Bedeutung ist nach hiesiger Kenntnis nur das Lactoflavin (Vitamin B₂), das als Lebensmittel im Unterschied zu Zusatzstoffen einer besonderen Zulassung nicht bedarf. Es gelten allerdings die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung. Danach ist es verboten, Lebensmittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren Beschaffenheit als der tatsächlichen zu erwecken, ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes).

Lebensmittel, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprechen, dürfen nicht eingeführt werden.

91. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) Was gedenkt die Bundesregierung gegen die zunehmende Verherrlichung von Gewalt in Spielfilmen zu tun, und erfüllt die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang ihre Aufgabe noch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grobecker vom 30. August

In der Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Bamberg (Drucksache 9/1904, S. 17) habe ich bereits zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung die Aufführung von Filmen, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Kriegen zum Gegenstand haben, bedauert und der Auffassung ist, daß solche Filme vor allem nicht vor Jugendlichen aufgeführt werden dürfen. Diese Einschätzung gilt auch für Spielfilme, in denen Gewalt verherrlicht wird.

Nach § 6 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen Kinospielefilme, „die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen“, nicht für sie freigegeben werden. Das Recht der Freigabe steht den obersten Landesjugendbehörden zu, die sich dabei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bedienen, in deren für diese Jugendfreigabe zuständigen Gremien sie maßgeblich vertreten sind. Die dadurch bestehenden Einflußmöglichkeiten der obersten Landesjugendbehörden auf die Jugendfreigabe von Kinospielefilmen erscheinen ausreichend, um Fehlentscheidungen zu verhindern und in geeigneten Fällen z. B. durch Schnittauflagen Jugendgefährdungen auszuschließen.

Probleme sind allerdings dadurch entstanden, daß in jüngster Zeit Kinospielefilme in großer Zahl als Video-Kassetten auf den Markt kommen und hierbei von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht oder nur für ältere Minderjährige erteilte Jugendfreigaben und Schnittauflagen nicht beachtet werden. Auf meine Antwort auf die Frage des Abgeordneten Dr. Hüscher (Drucksache 9/1904, Seiten 16 f.) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Die Problematik wird, worauf ich in der vorgenannten Antwort bereits hingewiesen habe, in die im Herbst beginnenden parlamentarischen Beratungen der Novelle zum Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einbezogen werden.

92. Abgeordneter **Dolata** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß wegen der infolge der finanziellen Auswirkungen zwischen Bund und Ländern umstrittenen Personalschlüssels der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bisher vom Erlaß

einer Verordnung über personelle Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige abgesehen hat, und wird es dabei bleiben, oder wann ist mit einer entsprechenden Verordnung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grobecker vom 2. September

Die Bundesregierung ist seit mehreren Jahren bemüht, die von Ihnen angesprochene Heimmindestpersonalverordnung zu erlassen. Bereits im Sommer 1979 hat dem Bundesrat ein Entwurf dieser Verordnung zur Zustimmung vorgelegen. Der Bundesrat beharrte jedoch auf einer Reduzierung des im Verordnungsentwurf vorgesehenen Mindestpersonalschlüssels für Pflegebedürftige von 1 : 4 auf 1 : 5. Diese Einschränkung erschien unter den damaligen Verhältnissen sachlich nicht vertretbar. Die Bundesregierung ging hierbei von der Erwartung aus, daß es in weiteren Verhandlungen doch noch gelingen würde, die Mehrheit der Länder für einen Personalschlüssel von 1 : 4 zu gewinnen. Diese Bemühungen sind leider erfolglos geblieben.

Unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in den Heimen und der Haushaltssituation öffentlicher und privater Kostenträger steht ohne eine untere gesetzliche Schranke heute zu befürchten, daß zumindest stellenweise in den Heimen ein schlechterer Schlüssel als 1 : 5 festgelegt wird. Um dem entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung ihre Absicht erklärt, unter Zurückstellung ihrer fachlichen Bedenken die Verordnung in der vom Bundesrat bereits beschlossenen Fassung zu erlassen.

93. Abgeordneter Dr. Langner (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung den Jugendschutz beim Verleih von Video-Filmkassetten mit jugendgefährdendem Inhalt für ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grobecker vom 2. September

Für die Darstellungen auf Video-Kassetten sind die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts wie insbesondere §§ 131, 184 StGB und die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) anzuwenden. § 6 GjS enthält für dort näher umschriebene Fälle schwerer Jugendgefährdung strafbewehrte Verbote, die unmittelbar von Gesetzes wegen gelten, das heißt, nicht eine Entscheidung der nach dem GjS zuständigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften voraussetzen. Soweit es sich nicht um schwere Fälle dieser Art handelt, sind jedoch Einzelentscheidungen der Bundesprüfstelle erforderlich, die den Antrag einer dort antragsberechtigten Stelle (Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesjugendbehörden, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit) voraussetzen. Sofern hierbei eine Indizierung erfolgt, treten die Rechtsfolgen nach dem GjS, das heißt, bestimmte strafbewehrte Werbe-, Vertriebs- und Weitergabeverbote aus Gründen des Jugendschutzes ein. Ich habe bereits in meiner Antwort auf die Frage des Abgeordneten Dr. Hüsch (Drucksache 9/1904, Seiten 16 f.) darauf hingewiesen, daß bei der großen Zahl der auf dem Markt befindlichen Video-Programme bei der Bundesprüfstelle Kapazitätsprobleme entstehen können. Die Problematik, worauf ich in der vorgenannten Antwort ebenfalls bereits hingewiesen habe, wird in die im Herbst dieses Jahrs beginnenden parlamentarischen Beratungen der Novelle zum Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einbezogen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

94. Abgeordneter Eigen (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, die Proteste aller betroffenen Kommunalparlamente, der Wirtschaftsorganisationen und der Bevölkerung gegen die Streckenstilllegung der Bundesbahnstrecke Neumünster—

Ascheberg zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, daß diese wichtige Verkehrsader für den Raum Plön – Neumünster erhalten bleibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rehm
vom 26. August**

Wird von der Deutschen Bundesbahn (DB) für eine Strecke die Entbindung von der Betriebspflicht angestrebt – dies gilt auch für die Umstellung des Reisezugbetriebs –, ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren durchzuführen. Dieses Verfahren stellt sicher, daß die Argumente aller Betroffenen mit in die Prüfung einbezogen werden.

Für die Strecke Neumünster – Ascheberg ist ein Verfahren noch nicht eingeleitet.

95. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU) Welche Fahrradwege im Kreis Plön wird die Bundesregierung bis 1990 fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rehm
vom 26. August**

Das „Programm des Bundesverkehrsministers zum Bau von Radwegen in der Baulast des Bundes“ weist auf Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein im Kreis Plön folgende Radwege an bestehenden Bundesstraßen auf:

		Länge (Kilometer)	Bauaus- führung
B 76	von Sophienhof (südlich Preetz) bis Wittmoldt	5,0	1984
B 76	Plön bis Bösdorf	4,0	1984/1986
B 202	Rastorf bis Selent	4,0	1983
B 202	Ortsdurchfahrt Selent	1,0	1984
B 202	Selent – Bellin	2,5	1983
B 202	Ortsdurchfahrt Bellin	1,0	1986
B 202	Bellin bis L 259	3,0	nach 1986

Die genannten Bauausführungstermine stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel.

96. Abgeordneter **Dolata** (CDU/CSU) Hat sich der Versuch der Deutschen Bundesbahn (DB) mit behindertengerechten Fahrstühlen im Einsatz auf den Bahnhöfen Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln, München, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart sowohl aus der Sicht behinderter Fahrgäste als auch in der Beurteilung durch Mitarbeiter und verantwortliche Leiter der DB bewährt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rehm
vom 26. August**

Der von der Deutschen Bundesbahn (DB) in Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum für Rehabilitation und Prävention in Heidelberg entwickelte eisenbahngerechte Rollstuhl (e. R.) Modell „Offenburg“ hat sich sowohl bei den Erprobungseinsätzen als auch bei der planmäßigen Verwendung auf den genannten neun Schwerpunktbahnhöfen der DB bewährt. Die vom Sachverständigenrat der Behindertenverbände eingerichtete Projektgruppe „eisenbahngerechter Rollstuhl“ hat bereits 1980 festgestellt, daß dieses Gerät bei geringsten Abmessungen einen Komfort bietet, der durchaus mit anderen, auf dem Markt angebotenen Transferrollstühlen vergleichbar ist.

Diese Trag- und Fahressel werden allgemein als technisch ausgereift und akzeptable Übergangslösung für den nur langfristig möglichen Umbau von Reisezugwagen angesehen.

97. Abgeordneter
Dolata
(CDU/CSU)
- Hat die Deutsche Bundesbahn (DB) den technischen Einsatz im Berlinverkehr mit der Deutschen Reichsbahn besprochen, und wann ist mit einer entsprechenden Vereinbarung über die Stationierung dieser DB eigenen Rollstühle auf dem Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten und ihre kostenlose Rückführung analog dem Verfahren bei der DB zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rehm
vom 26. August

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat bisher von Verhandlungen mit der Deutschen Reichsbahn (DR) wegen eines technischen Einsatzes der eisenbahngerechten Rollstühle (e. R.) im Berlinverkehr abgesehen, da die Frage der Kostenträgerschaft für die Beschaffung, Vorhaltung und Einsatz der zusätzlich erforderlichen Geräte generell noch nicht geklärt werden konnte. Außerdem sollen Ergebnisse einer vom Bundesverkehrsminister an die Deutsche Eisenbahn Consulting (DEC) vergebenen Untersuchung, die sich mit der Verknüpfung der Transportkette in diesem Bereich befaßt, in weitere Überlegungen einbezogen werden.

98. Abgeordneter
Dr. Kunz
(Weiden)
(CDU/CSU)
- Bis wann wird die Bundesregierung die Hauptstrecken der Deutschen Bundesbahn (DB) Weiden—Nürnberg und München—Hof in das IC-Netz einbeziehen oder auf diesen Strecken wenigstens einen, dem IC-System ähnlichen, Zeittakt einführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rehm
vom 26. August

Die Deutsche Bundesbahn (DB), die über die Bedienungskonzeption für den Fernreiseverkehr in eigenverantwortlicher Zuständigkeit entscheidet, hat folgendes mitgeteilt:

Das im Jahr 1979 eingeführte, doppelklassige IC-Bedienungssystem im 1-Stunden-Takt wurde nach den vorausgegangenen, sehr sorgfältigen Untersuchungen als Angebot für den schnellen Reiseverkehr über weite Entfernungen konzipiert. Es ist auf die Aufgabe ausgerichtet, die ganzjährig vorhandene, räumlich und zeitlich in etwa gleichmäßig verteilte Nachfrage nach Fernverkehrsleistungen zu bedienen. Die verkehrlichen und produktionstechnischen Voraussetzungen hierzu sind nur auf den vorhandenen vier IC-Linien gegeben. Eine Erweiterung dieses IC-Netzes ist für den Binnenverkehr zur Zeit nicht beabsichtigt.

Die Mittelzentren Hof und Weiden sind, entsprechend der verkehrlichen Nachfrage, durch Schnell-, Eil- und Nahverkehrszüge zeitgerecht an die IC-Knotenbahnhöfe Nürnberg und Würzburg angebunden. Weitere Zugleistungen sind wegen zu geringer Verkehrserwartung und dem Zwang zu wirtschaftlicher Betriebsführung für den Jahresfahrplan 1983/1984 nicht vorgesehen.

99. Abgeordneter
Dr. Kunz
(Weiden)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn (DB) beabsichtigt, die durch den geringen Anfall an Arbeiten notwendig gewordene Schließung von Bundesbahnausbesserungswerken nicht in den Ballungsräumen durchzuführen, wo es personalmäßig leichter wäre, weil dort nicht ausreichende Fachkräfte zur Verfügung stehen, sondern vor allem auch im Zonenrandgebiet, wohin durch die Anwendung moderner Elektronik die Waggon fast ohne Mehrkosten am Ende ihrer Laufzeit an den Überholungs-ort gelenkt werden könnten und wo vor allem ausreichende Fachkräfte mit hoher Arbeitseffizienz zur Verfügung stehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rehm
vom 26. August**

Die gegenwärtige Situation bei den Ausbesserungswerken — und dies gilt insbesondere für die Güterwagenwerke — ist gekennzeichnet durch einen deutlichen Überhang an Mitarbeitern und Werkstättenkapazität.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (DB) hat den Vorstand der DB aufgefordert, ein Konzept für die zukünftige Gestaltung des Werkstättenwesens der DB auszuarbeiten.

Ich gehe davon aus, daß dabei auch arbeitsorganisatorische Überlegungen einfließen und gewertet werden.

100. Abgeordneter
Dr. Hennig
(CDU/CSU)
- Welche Absichten verfolgt die Deutsche Bundesbahn (DB) nach den Informationen, die der Bundesregierung vorliegen, bezüglich der einzelnen Bundesbahnstreckenabschnitte zwischen Langenberg und Lippstadt, und ist die Bundesregierung bereit, etwas dagegen zu unternehmen, daß der Ausbau der Kreuzung B 55/L 586 im Bereich der Gemeinde Langenberg dadurch wesentlich verzögert wird, daß die DB vor dem Ausbau der Kreuzung ihren Bahnübergang ausbauen muß, es aber wegen der Ungewißheit über das Schicksal dieser Strecke bisher nicht tut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 30. August**

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) wird die Teilstrecke Lippstadt (Anschluß Kisker) — Benteler seit Einstellung des Reisezugbetriebs von Güterzügen nicht mehr befahren. Auf dem anschließenden rund vier Kilometer langen Abschnitt Benteler — Langenberg — in dessen Bereich die Kreuzungsmaßnahme liegt — ist der Güterverkehr äußerst schwach.

Die Hauptverwaltung der DB hat deshalb die zuständige Bundesbahndirektion Essen aufgefordert, das Stilllegungsverfahren für die Teilstrecke Lippstadt (Anschluß Kisker) — Langenberg einzuleiten.

Bei Zustimmung der Beteiligten (Land, Gemeinden) könnte die Strecke im Kreuzungsbereich bereits mit Beginn der Straßenbauarbeiten unterbrochen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
das Post- und Fernmeldewesen**

101. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Wie wirtschaftlich ist das Nachluftpostnetz der Deutschen Bundespost (DBP) im Vergleich zu einer Postbeförderung mit der Deutschen Bundesbahn (DB), insbesondere im Nacht-Intercity-Netz der DB, und welche Kostenvergleiche liegen der Bundesregierung hierzu vor?

**Antwort des Bundesministers Matthöfer
vom 3. September**

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Nachluftpost- und Nachtbahnpostnetz ist nicht möglich, weil diese beiden Transportformen nicht im Alternativverhältnis zueinander stehen, sondern jeweils für sich notwendige Elemente eines komplexen Beförderungssystems sind. Beide Beförderungsarten haben spezifische Aufgaben und können durch die jeweils andere Betriebsform nicht ersetzt werden.

Das Nachtbahnpostnetz, das mit sogenannten Expres-IC-Zügen befahren wird, ist von der Deutschen Bundesbahn (DB) und der Deutschen Bundespost (DBP) gemeinsam konzipiert worden, um — unabhängig vom bestehenden Nachluftpostnetz — die Bahnpostbeförderung der

eiligen Briefsendungen in den Nachtstunden zu optimieren. Die Höchstgeschwindigkeiten, die im Rahmen der zur Zeit bestehenden eisenbahnbetrieblichen Möglichkeiten von Expres-IC-Zügen gefahren werden können, reichen nicht aus, um große Entfernungen mit derselben Beförderungsqualität zu überbrücken, wie dies bei einer Luftpostbeförderung gegeben ist. Die Erfüllung der gültigen Laufzeitvorgabe für eilige Briefsendungen kann deshalb nur sichergestellt werden durch das zur Zeit bestehende, ineinandergreifende Beförderungssystem von Straßenposten, Bahnposten und Nachtluftpostverbindungen. Nur so kann für die Postkunden im gesamten Bundesgebiet eine qualitätsgleiche, den Vorgaben entsprechende Postbeförderung garantiert werden.

Die von der DBP an die DB nach dem Ergebnis der vorläufigen Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 1981 zu zahlende Achskilometervergütung beträgt ca. 386 Millionen DM.

Für den Betrieb des Nachtluftpostnetzes hat die DBP im Kalenderjahr 1981 insgesamt 40 Millionen DM an die Deutsche Lufthansa gezahlt.

102. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang wird das Nacht-Intercity-Netz der Deutschen Bundesbahn (DB) bisher von der Deutschen Bundespost (DBP) genutzt, und wie hoch beziffern sich die Energieeinsparungen, wenn anstelle des Nachtluftpostnetzes die Postbeförderung auf der Schiene erfolgt?

Antwort des Bundesministers Matthöfer
vom 3. September

Das Nacht-IC-Netz der Deutschen Bundesbahn (DB) alleine wäre für die Nachtpost der Deutschen Bundespost (DBP) völlig unzureichend. Aus diesem Grund war die Einrichtung von ausschließlich durch die DBP genutzten Expres-IC-Zügen geboten, die weder von den fahrplanmäßigen Bindungen des Reiseverkehrs noch von den Haltezeiten des Expresgutdienstes der DB abhängig sind.

In dem laufenden Vertragsjahr 1982/1983 wird die Deutsche Lufthansa aus heutiger Sicht ca. 9 Millionen Kilogramm Treibstoff für den Betrieb des Nachtluftpostnetzes aufzuwenden haben. Bei einer völligen Verlagerung der Postbeförderung auf die Schiene würde sich hier der Energieverbrauch nicht wesentlich erhöhen, da die Frachtmengen des Nachtluftpostnetzes von den Bahnposten ohne zusätzliche Züge bewältigt werden könnten. Die Energieeinsparung würde deshalb etwa dem Treibstoffverbrauch des Nachtluftpostnetzes entsprechen.

103. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Ist die Deutsche Bundespost (DBP) gegebenenfalls bereit, aus Kosten- und Energieeinsparungsgründen die Postbeförderung im Nachtluftpostnetz durch die Beförderung auf der Schiene zu ersetzen?

Antwort des Bundesministers Matthöfer
vom 3. September

Die Aufhebung des Nachtluftpostnetzes läßt sich unter den gegenwärtigen Laufzeitvorgaben und beförderungstechnischen Voraussetzungen nicht vertreten. Durch Transportleistungen der Deutschen Bundesbahn (DB) wäre das Nachtluftpostnetz wegen des Zeitgewinns durch den Flug nicht zu ersetzen. Außerdem sind durch bahnseitige Rationalisierungsmaßnahmen und Umstellung im Beförderungsangebot der DB – vor allem durch das Programm IC 79 – für die DBP die Möglichkeiten, Bahnpostwagen in zu postgünstigen Zeiten verkehrende Reisezüge einzustellen, erheblich eingeschränkt worden.

104. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Sieht sich die Bundesregierung wegen der ständigen Bürgerproteste gegen die durch den Nachtflugbetrieb erforderlichen Ausnahmen von den Nachtflugverbot auf deutschen Flughäfen veranlaßt, eine

grundsätzliche Abschaffung des Nachtflugverkehrs der Deutschen Bundespost (DBP) zugunsten einer Postbeförderung auf der Schiene anzustreben?

**Antwort des Bundesministers Matthöfer
vom 3. September**

Die grundsätzliche Abschaffung des Nachtlufthauspostnetzes wird zur Zeit aus den genannten Gründen nicht angestrebt.

Im übrigen sind die von der Deutschen Lufthansa auf dem Nachtlufthauspostnetz eingesetzten Fluggeräte ausnahmslos lärmzertifiziert, das heißt, ihre Lärmwerte bewegen sich innerhalb der von der ICAO (International Civil Aviation Organization) geforderten Grenzen (vergleiche ICAO Annex 16). Zum Teil werden die dort festgelegten Normen sogar beträchtlich unterschritten.

105. Abgeordneter **Dr. Lammert** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung zum einheitlichen Funkverkehr auf 70 cm Band für alle Behindertendienste, und ist ihr bekannt, daß die Bezuschussung solcher Funkanlagen durch gemeinnützige Organisationen gelegentlich von einer solchen gesetzlichen Regelung abhängig gemacht wird?

**Antwort des Bundesministers Matthöfer
vom 3. September**

Es trifft zu, daß die Deutsche Bundespost (DBP) eine Funkregelung (Beweglicher Betriebsfunk sozialer Dienste) für den Fahrzeugeinsatz sozialer Dienste im 70-cm-Band plant. Diese Regelung wird in Kürze bekanntgegeben werden. Falls die Bezuschussung von Funkanlagen von dieser Regelung abhängig ist, dürfte damit dieses Hindernis entfallen sein.

106. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU) Wieviel Hilfspakete nach Polen wurden von der Deutschen Bundespost (DBP) in den Monaten Januar bis Juni 1982 befördert, und wie war das Aufkommen an Hilfspaketen im Juli 1982, also im Monat nach Beendigung der portofreien Beförderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 31. August**

Im Januar 1982 betrug das Verkehrsaufkommen nach Polen 236555 Postpakete. In der Zeit vom 8. Februar bis 30. Juni 1982 wurden bei der Deutschen Bundespost (DBP) 4351211 Geschenkpakete nach Polen gebührenfrei eingeliefert.

Nach Beendigung der Gebührenbefreiung wurden im Juli 1982 rund 60000 Postpakete nach Polen befördert. Inzwischen ist wieder eine Steigerung des Paketaufkommens in die Volksrepublik Polen zu verzeichnen.

107. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD) Aus welchem Grund verweigert die Deutsche Bundespost (DBP) der internationalen Umweltorganisation Greenpeace die Abbildung zweier international bekannter Symbole der Friedensbewegung in ihrem Postfreistempler, während Vereine oder Firmen mit ihren Freistemplern Werbung betreiben dürfen?

**Antwort des Bundesministers Matthöfer
vom 30. August**

Jeder Absender darf grundsätzlich nach § 7 Abs. 2 der Postordnung im Einsatzstück von Freistempelmaschinen für sein Unternehmen werben. Dem „Greenpeace Deutschland e. V.“ ist die Benutzung eines

Einsatzstücks mit einer Abbildung der „germanischen Rune“ nur deshalb nicht genehmigt worden, weil eine derartige Abbildung als „Vermerk politischen Inhalts“ auf der Aufschriftseite von Postsendungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Postordnung zum Ausschluß der Sendung von der Postbeförderung führen würde.

Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Postordnung soll im Interesse einer strengen Neutralität und Objektivität der Post verhindert werden, daß die Post mit auf der Aufschriftseite befindlichen Vermerken (Abbildungen) identifiziert oder auch nur in Zusammenhang gebracht wird. Diese Gefahr bestünde bei einer Zulassung entsprechender Vermerke (Abbildungen) durchaus, da die Gestaltung der Aufschriftseite weitestgehend postalischen Vorschriften unterliegt und die Post dort ihre Stempel und Vermerke anbringt, so daß der Empfänger und — insbesondere — auch ausländische Postverwaltungen der Auffassung sein können, daß sich auf der Aufschriftseite nur solche Angaben befinden, die die Deutsche Bundespost (DBP) bewußt dort duldet. Aus diesem Grund gilt der Ausschluß auch nur für die Aufschriftseite, nicht aber z. B. für die Rückseite.

In der Einordnung eines Vermerks/einer Abbildung als „politisch“ liegt keinerlei inhaltliche Bewertung, insbesondere auch keine Abwertung der darin enthaltenen Aussage.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind als „politische“ Vermerke im Sinn des § 13 nicht nur parteipolitisch umstrittene Aussagen oder Aufforderungen anzusehen, sondern alle Vermerke, die auf ein Handeln im staatlichen oder im gesellschaftlichen Bereich gerichtet sind. Auch die Form bloßer Abbildungen, z. B. von bekannten Symbolen, kann eine politische Äußerung verkörpern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

108. Abgeordneter **Prangenberg** (CDU/CSU) Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Methangas und Kohlendioxyd, der bei Betreibung der Biogasanlage in Willich anfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 31. August

Bei der vom Bundesministerium für Forschung und Technologie geförderten Biogasanlage in Willich handelt es sich um ein F + E-Projekt, bei dem Faulgas aus dem Gruppenklärwerk I des Niersverbands Mönchengladbach zu Stadtgasqualität aufbereitet wird. Das aufbereitete Gas wird in das Gasnetz der benachbarten Stadt Willich eingespeist. Die Zusammensetzung des nicht aufbereiteten Faulgases unterliegt geringfügigen Schwankungen. Im Mittel besteht es aus rund 70 v. H. Methan und 30 v. H. Kohlendioxyd sowie Spuren sonstiger Gase.

109. Abgeordneter **Prangenberg** (CDU/CSU) Auf welche Weise erfolgt die Trennung des nicht verwendbaren Kohlendioxyds vom Methangas?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 31. August

Die Abtrennung des Kohlendioxyds erfolgt durch Auswaschen mit Wasser unter ca. 11-Bar Druck; dabei wird der Kohlendioxydgehalt auf ca. 7,5 v. H. gesenkt.

110. Abgeordneter **Prangenberg** (CDU/CSU) Ergeben sich Umweltbelastungen durch den Anfall von Kohlendioxyd beim Eintritt in die Atmosphäre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 31. August**

Die Freisetzung der bei diesem Projekt anfallenden Kohlendioxidmengen bedeutet keine Umweltbelastung, da dieses Kohlendioxid auch bei jeder anderen Nutzung des Faulgases oder beim Abfackeln freigesetzt würde. Darüber hinaus wird Erdgas bei den Stadtwerken Willich eingespart und somit insgesamt weniger Kohlendioxid freigesetzt.

111. Abgeordneter Welchen Energiewert hat das in Willich gewonnene
Prangenberg Biogas im Vergleich zu anderen Gasen?
(CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 31. August**

Der Energieinhalt des aufbereiteten Faulgases beträgt 10 Kilowattstunden/Nm³; dies entspricht Erdgas der Qualitätsstufe L entsprechend den Richtlinien des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (DVGW).

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft**

112. Abgeordneter Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuellen
Weisskirchen Informationen von Arbeitsämtern, wonach sich im
(Wiesloch) Jahr 1982 der Anteil der nicht in Ausbildungs-
(SPD) plätzen vermittelten Mädchen — selbst mit mitt-
 leren und höheren Schulabschlüssen — besorgnis-
 erregend erhöht hat, und verdichtet sich für die
 Bundesregierung aus diesen aktuellen Informatio-
 nen ein klarer Trend?

**Antwort des Bundesministers Engholm
vom 25. August**

Nach den vorliegenden Daten der Berufsberatungsstatistik bis Juli 1982 hat die Zahl der zu diesem Zeitpunkt noch unversorgten männlichen Bewerber um Ausbildungsplätze gegenüber dem Vorjahr um 31,4 v. H. (= 11 475), die der unversorgten weiblichen Bewerber um 34,7 v. H. (= 17 169) zugenommen. Prozentual gesehen beträgt damit der Anteil der jungen Frauen an den noch unversorgten Bewerbern 58,1 v. H. und liegt damit über ihrem Anteil (53,1 v. H.) an der Gesamtzahl aller Bewerber.

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die insgesamt schwierige Ausbildungsplatzsituation in besonderem Maß Mädchen, zunehmend jetzt auch Mädchen mit mittleren und höheren Schulabschlüssen, trifft. Deshalb hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft dazu aufgefordert, daß Mädchen in stärkerem Maß als bisher bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen berücksichtigt werden sollten. Das vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durchgeführte Modellversuchsprogramm zur Ausbildung von Frauen in gewerblich-technischen Berufen hat gezeigt, daß auch eine Ausbildung von Mädchen in sogenannten „Männerberufen“ sinnvoll und erfolgversprechend ist.

113. Abgeordneter Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung,
Weisskirchen das Ausbildungsplatzangebot für Mädchen kurz-
(Wiesloch) fristig zu erweitern?
(SPD)

**Antwort des Bundesministers Engholm
vom 25. August**

Aus der Berufsberatungsstatistik ist derzeit kein Trend zu einer weiteren Verschlechterung der im Vergleich zu den männlichen Bewerbern ungünstigen Ausbildungsplatzchancen junger Frauen abzuleiten. Kurzfristig wirkt die notwendige Ausweitung des Gesamtangebots an Ausbildungsplätzen am raschesten auch zugunsten besserer Ausbildungschancen junger Frauen. Mittel- und langfristig muß das Berufsspektrum für junge Frauen erweitert und die Ausbildung in den von Frauen oft gewählten Ausbildungsberufen — vorwiegend im Handels- und Dienstleistungsbereich — qualitativ verbessert werden.

Die Bundesregierung wirkt überdies auf vielfältige Weise darauf hin, daß überkommene Vorurteile und traditionelles Rollenverständnis durch sachgerechte Information über Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten junger Frauen abgebaut werden. Sie beteiligt sich auch an entsprechenden Aktivitäten im internationalen Bereich, insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft.

114. Abgeordneter Wie hoch ist im Schuljahr 1982 der Anteil der
Schröder Schulabgänger ohne Abschluß im Vergleich zu
(Mülheim) 1970?
(SPD)

**Antwort des Bundesministers Engholm
vom 25. August**

Zur Zeit liegen die amtlichen Zahlen aus dem Schuljahr 1981/1982 noch nicht vor, deshalb werden die Zahlen aus dem Jahr 1980/1981 mit denen von 1970/1971 verglichen.

- 1970/1971 — rund 489 000 Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht
- davon 28,7 v. H. (über 140 000) Abgänger ohne Hauptschulabschluß
 - davon 6,8 v. H. (33 200) Abgänger von Schulen für Lernbehinderte
- 1980/1981 — rund 454 000 Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht
- davon 22,2 v. H. (über 100 000) Abgänger ohne Hauptschulabschluß
 - davon 7,3 v. H. (33 000) Abgänger von Schulen für Lernbehinderte.

Diese mitgeteilten Zahlen dürfen jedoch nicht als endgültige Situationsbeschreibung angesehen werden, da es eine ganze Reihe von Möglichkeiten gibt, Abschlüsse (so auch den Hauptschulabschluß) in den weiteren Ausbildungsgängen nachzuholen. Teilweise wird der Hauptschulabschluß dabei (teils auf Antrag, teils automatisch) „nebenbei“ erworben. Statistiken darüber liegen nicht vor; es kann jedoch vermutet werden, daß auf diesen Wegen eine beträchtliche Zahl von Abschlüssen erworben wird, zumal es allein für das Nachholen des Hauptschulabschlusses fünf verschiedene Wege gibt

- Abschluß der Berufsschule (teils in Verbindung mit einem Ausbildungsverhältnis) in allen Bundesländern
- Abschluß der Berufsschule in Sonderform für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis in den Ländern Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
- Abschluß des Berufsgrundbildungsjahrs bzw. der einjährigen Berufsfachschule, in allen Ländern (in Baden-Württemberg in Vorbereitung)
- Berufsvorbereitende Bildungsgänge in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
- bestimmte Berufsfachschulen in Bremen und Schleswig-Holstein.

115. Abgeordneter
Schröer
(Mülheim)
(SPD)
- Welche bildungspolitischen und pädagogischen Maßnahmen hält die Bundesregierung für wesentlich, damit die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluß weiter gesenkt werden kann?

Antwort des Bundesministers Engholm
vom 25. August

Die Möglichkeiten der Bundesregierung, die inhaltliche Gestaltung der Schule zu beeinflussen, sind begrenzt. Die Entscheidungen hierzu liegen in der Zuständigkeit der Länder. Unter dem Hinweis auf die ihr von der Verfassung eingeräumten begrenzten Zuständigkeiten und ihre gesamtstaatliche Verantwortung beantworte ich die Frage wie folgt:

Die Bundesregierung erachtet den weiteren Ausbau von in Modellversuchen bereits erfolgreich erprobten Maßnahmen im Elementarbereich an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und in der Weiterbildung für geeignet, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluß zu senken:

- Die Früherkennung und Frühförderung entwicklungsverzögerter bzw. entwicklungsgestörter Kleinkinder haben zum Ziel, die Sonderschulbedürftigkeit bzw. die Notwendigkeit des Besuchs von Sonderskindergärten zu verhindern.
- Die Gestaltung eines kindgerechten Unterrichts in der Grundschule, dessen Ziel die bestmögliche Förderung aller Kinder zur Verhinderung einer frühzeitigen Selektion ist, trägt dazu bei, negative Entwicklungen zu vermindern. Ferner haben der Einsatz von Sonderschullehrern an Grundschulen und die Durchführung spezieller Förderprogramme in der Grundschule und im Sekundarbereich I, die in Modellversuchen bereits erprobt wurden, sich als geeignete Maßnahmen zur Verminderung bzw. Verhinderung von Sonderschulbedürftigkeit erwiesen.
- Durch eine angemessene Verbindung von theoretischem und praktischem Lernen trägt das Fach/der Lernbereich Arbeitslehre dazu bei, den Erfahrungshorizont der Schüler in bezug auf Berufs- und Arbeitswelt zu erweitern, ihre Freude am Lernen zu fördern, eine begründete Berufswahl vorzubereiten und damit auch den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zu erleichtern. Arbeitslehre sollte deshalb für alle Schüler aller Schulformen angeboten werden.
- Nach den aus Modellversuchen und einem repräsentativ durchgeführten Forschungsprojekt vorliegenden Ergebnissen führt eine Verlängerung der Hauptschule auf zehn Schuljahre nicht nur zur Verringerung der Zahl der Hauptschüler ohne Abschluß, sondern erhöht den Anteil von Hauptschülern, die einen mittleren Bildungsabschluß anstreben und auch erreichen können. Gleiches gilt auch für die Erprobung eines zehnten Schuljahrs für Sonderschüler.
- Von den Volkshochschulen wurden mit großem Erfolg Kurse für deutsche und ausländische junge Erwachsene zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses entwickelt und erprobt. Die Ergebnisse ermutigen, ca. 75 v. H. der Prüfungsteilnehmer konnten den Hauptschulabschluß erwerben und hatten so auf dem Arbeitsmarkt bessere Vermittlungschancen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

116. Abgeordneter
Dr. Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)
- Wie ist die Meinung der Bundesregierung zu dem PICO-TRAC Allzweckfahrzeugprojekt, nachdem einerseits der Hauptabteilungsleiter der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Dr. Lampe, laut der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. Februar 1982, im Juli 1981 erklärt habe, daß ihm der PICO-TRAC an sich besser gefalle, weil er billiger und einfacher sein, andererseits

in der Zeitschrift E + Z, Juli-Ausgabe 1982 von Dr. Bernhard und Herrn Holtkamp erklärt wird, daß derzeit keine Veranlassung bestehe, den PICO TRAC zu fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Porzner
vom 30. August**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Einfachschlepper PICO-TRAC als Konstruktions- und Fertigungsmodell bei der Förderung von Projekten der Technischen Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern in Betracht gezogen werden kann, wenn entsprechende Regierungsanträge gestellt werden. Die Bundesregierung sieht jedoch keine Veranlassung, die Entwicklung oder Produktion des PICO-TRAC in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Die Gründe hierfür hat sie bereits am 17. März 1982 in der schriftlichen Antwort auf die Frage des Abgeordneten Dr. Köhler (Wolfsburg) zum selben Thema dargelegt (Drucksache 9/1484, Seite 47).

117. Abgeordneter
**Dr. Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)**
- In welcher Weise reagiert die Bundesregierung auf das Angebot der PICO-TRAC-Hersteller, die in der E + Z, Juli Ausgabe 1982, erklären lassen, daß sie den PICO-TRAC für einen Stückpreis, der unter 6500 DM läge, herstellen können, nachdem in der gleichen Ausgabe von Dr. Bernhard und Herrn Holtkamp erklärt wird, daß die Herstellung des MULTI-TRAC auf jeden Fall über 10 000 DM läge?

**Antwort des Staatssekretärs Porzner
vom 30. August**

Nach Mitteilung der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) geht aus ihr vorliegenden Unterlagen hervor, daß im Fall einer Abnahme von 10 000 Stück pro Jahr die Hauptkomponenten des PICO-TRAC (Motor, Getriebe, Antriebsachse) 11 300 DM bei der teureren und 8 700 DM bei der billigeren Version kosten würden (Preisbasis 1981).

Indessen haben Preisvergleiche, die auf in der Bundesrepublik Deutschland ermittelten Preisen beruhen, nur eine beschränkte Aussagekraft. Denn die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Einfachschlepper, die in der Bundesrepublik Deutschland produziert werden, zu kaufen und in die Entwicklungsländer zu exportieren. Sie ist vielmehr daran interessiert, die Produktion solcher Schlepper in diesen Ländern selbst durch Konstruktions- und Fertigungsberatung zu fördern und dabei die Erfahrungen, die bei der Entwicklung des MULTI-TRAC und des PICO-TRAC gemacht worden sind, zu nutzen.

Auf die ausführliche Darstellung der hier bestehenden Zusammenhänge, die der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Beantwortung der Fragen der Abgeordneten Seitzers, Freiherr von Schorlemer und Dr. Hornhues in der Fragestunde des Deutschen Bundestags vom 24. März 1982 gegeben hat (Plenarprotokoll 9/93, Seiten 5560 bis 5563), wird verwiesen.

Bonn, den 3. September 1982

Berichtigung

In Drucksache 9/1939 müssen in der Antwort des Bundesministers Frau Fuchs zu den Fragen 64 und 65 des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen) folgende Korrekturen vorgenommen werden:

Die erste Zeile des vierten Absatzes muß richtig lauten „Die in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Blutderivate sind“ und die erste Zeile des fünften Absatzes muß richtig lauten „Die Betriebsordnung für pharmazeutische Unternehmer nach § 54 des“.

